Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 1 Thlr. 22½ Sgr., mit Botenlohn 2 Thlr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 2 Thlr. — Für ganz Deutschland: 2 Thlr. 12 Sgr. —
Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Deßauer-Straße Nr. 5.
Insertions-Gebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Nr. 159. Berlin, Sonnabend, den 13. Juli. 1850.

Die Oesterreichischen Verordnungen wegen der kirchlichen Verhältnisse.

II.

† Berlin, 8. Juli. Betrafen die bisher angeführten Denkschriften der Bischöfe, mit Ausnahme der über die Ehegesetzgebung handelnden, das Vermögen der Kirche, die materiellen Mittel, deren sie bedarf, um ihre geistigen Zwecke erreichen zu können, so gelangen wir nun zu den Schritten, in welchen sie die Hinwegräumung der Schranken fordern, durch welche der Staat das geistige Leben der Kirche eingezwängt und gehemmt hatte. Die erste der hieher gehörigen Denkschriften handelt über den Unterricht. Zuerst über die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes. „Nichts berührt die Kirche näher, nichts gehört unläugbarer in den Bereich ihrer Gewalt, als die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes, hiemit sowohl der Unterricht in der Theologie als die Einrichtung und Leitung der geistlichen Seminarien. Die versammelten Bischöfe erkennen, daß die Gestalt der Zeitverhältnisse ihnen mehr als je die Verbindlichkeit auflegt, für die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Lehrer und Seelsorger des christlichen Volkes mit dem regsten Eifer Sorge zu tragen, und dabei im engsten Einvernehmen zu handeln; sie erkennen, daß es der katholischen Kirche Nachtheil und Unehre bringen würde, wenn man mit Recht behaupten könnte, daß unter Leitung der Bischöfe die wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit Rückschritte gemacht habe.“ Die geltende Gesetzgebung hatte die Leitung des theologischen Unterrichts sowohl auf den Universitäten als in den Diöcesan-Lehranstalten fast ganz in die Hände der Regierung gelegt; die Lehrpläne gingen von dieser aus, die Lehrer wurden von ihr angestellt, auch nachdem die Einrichtung der General-Seminarien hatte aufgegeben werden müssen; ja Kaiser Franz I. gründete sogar im Jahre 1817 ohne Concurrenz irgend einer kirchlichen Behörde eine „höhere Lehranstalt für Weltpriester“, in welche jede Diöces zwei talentvolle junge Geistliche senden sollte. Dieses vom kirchlichen Standpunkte aus durchaus unzulässige System ist durch die Verordnung vom 22. April zwar nicht vollkommen umgestoßen, aber doch wesentlich modificirt worden. Die Diöcesan- und Kloster-Lehr-Anstalten sind als rein kirchliche Anstalten anerkannt, deren Besetzung den Bischöfen allein zukommt. Abgesehn jedoch davon, daß der Religionsfond, aus welchem die Diöcesan-Lehranstalten unterhalten werden, bedeutender Zuschüsse aus dem Staatsvermögen bedarf, müsse es von der Einrichtung der Diöcesan- und Kloster-Lehr-Anstalten abhängen, in wiefern der an denselben erhaltene Unterricht für die Befähigung zu Lehrämtern an Universitäten und Staatsgymnasien in Anschlag gebracht werden dürfe, auch erfülle der Geistliche durch Führung der Kirchenbücher, durch Leitung des Volksunterrichtes und der Armenpflege und durch Aufnahme der Einwilligung in die Ehe, in soweit dieselbe zur Begründung bürgerlicher Rechte nothwendig ist, Amtsobliegenheiten, welche ihm nicht anvertraut werden könnten, wenn nicht der Staatsgewalt Bürgschaft geleistet würde für eine, hinreichende Bildung sichernde, Einrichtung der theologischen Anstalten. Die in dieser Beziehung von den Bischöfen gefaßten Beschlüsse böten eine solche Garantie und daher genehmige der Kaiser, daß die vollständige Durchführung der Beschlüsse, welche von der Versammlung der Bischöfe über die Einrichtung der theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehr-Anstalten gefaßt worden sind, kein Hinderniß finde, unter dem Vorbehalte, daß keine Abänderung ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache werde verfügt werden, daß aber dort, wo und in so weit als Diöcesan- und Kloster-Anstalten diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur nehmen, nach den bisherigen Bestimmungen vorgegangen werde. Man sieht, daß darin, daß der Staat die von den Bischöfen angeordneten Maßregeln als Richtschnur genehmigte und da, wo diese Richtschnur nicht eingehalten wird, die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhält, so wie in dem Vorbehalte der Genehmigung bei Abänderung dieser Beschlüsse, worin noch eine reservirte Staats-Aufsicht liegt, die Beibehaltung eines Rechtes, welches mit dem Prinzipe der Selbstständigkeit der Kirche nicht ganz vereinbar ist. Anders als mit den Diöcesan-Lehranstalten und Kloster-Lehranstalten verhält es sich mit den theologischen Facultäten. Diese haben nämlich eine Doppelstellung; sie sind integrirende Theile allgemeiner Bildungsanstalten und zugleich Anstalten zur Vorbereitung auf den kirchlichen Dienst. Bei ihnen müssen also beide Factoren, Kirche und Staat, einwirken. Die Kaiserliche Verordnung bestimmt den Wirkungskreis der Bischöfe. Die Regierung ernennt die Professoren und Docenten, welche ihr Amt gemäß den akademischen Gesetzen verwalten, der Bischof aber ertheilt ihnen die Ermächtigung zum theologischen Vortrage und kann seinen Alumnen die Vorträge, welche sie zu hören haben, so wie deren Reihenfolge vorschreiben, auch sie darüber in seinem Seminare prüfen lassen. Auch werden an allen Orten, an welchen theologische Facultäten sind, Diöcesan-Lehranstalten errichtet. Zu den strengen Prüfungen Behufs Erlangung der theologischen Doctorwürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissarien, doch müssen sie selbst Doctoren sein und muß der Promotion die Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses vor dem Bischofe oder dessen Commissar vorausgehen. Die in Wien bestehende „höhere Lehranstalt für Weltpriester“ ward unter die Aufsicht der Bischöfe gestellt. Ueber die Vorbedingungen zum Empfange der heiligen Weihen haben die Bischöfe zu bestimmen; eine Staatsprüfung ist unzulässig. Die Bischöfe empfahlen noch die Erhöhung der Professorengehalte. Der zweite Gegenstand der Denkschrift ist der Gymnasial-Unterricht. Die Bischöfe mußten hier den Grundsatz geltend machen, daß nur, wer von der Kirche das Lehramt überkommen, Religionsunterricht, wo es auch sei, ertheilen könne, daß daher der Artikel der Verfassung, welcher festsetzt, daß der Religionsunterricht in der Volksschule durch die Kirche geleitet werden müsse, auch auf die Gymnasien zu übertragen sei. Der Ministerialvortrag über die Forderung der Bischöfe stellte als Grundsatz auf, daß der Religionsunterricht auf den höheren Schulen nicht vereinzelt dastehen, sondern, wie bei jeder guten häuslichen Erziehung, mit den übrigen Unterrichtsgegenständen eng verbunden sein, sie gleichsam durchwachsen müsse. Der Religionslehrer müsse daher dieselbe wissenschaftliche Bildung haben als die übrigen Lehrer, und nur so lange so vorgebildete Religionslehrer nicht vorhanden, können Religionslehrer geduldet werden, welche nur den bisher gemachten Ansprüchen entsprechen. Hinsichts des Anstellungsmodus forderten die Bischöfe: Bei entstehender Vakanz solle nach einer von den versammelten Bischöfen entworfenen Instruction vom Diöcesan-Bischofe eine Concurs-Prüfung abgehalten und der am geeignetsten befundene Bewerber der Landesschulbehörde unter Mittheilung der Prüfungsarbeiten namhaft gemacht werden; nur ausnahmsweise könne die Regierung einen anderen, vom Bischofe als befähigt anerkannten Bewerber vorziehen. Hat sich der vom Bischofe Bezeichnete auch in der Prüfung für die Kandidatur des höheren Schulamtes als fähig gezeigt, so wird er zugleich wirklicher Gymnasiallehrer, sonst aber nur für den Religionsunterricht angestellt. Diese Forderungen wurden bewilligt und in der königl. Verordnung vom 23. April zugleich festgesetzt: 1) daß Niemand an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken dürfe, ohne die Ermächtigung hierzu von dem Diöcesan-Bischofe erhalten zu haben, 2) daß diese Erlaubniß jederzeit zurückgenommen werden dürfe. Der 3te Gegenstand ist die Volksschule. Die Bischöfe nehmen hier nicht allein den Religionsunterricht in Anspruch, sondern auch die Wahrung des leitenden Einflusses auf diese Schulen überhaupt, wenn sie auch dem Staate bereitwillig eine gleiche Leitung und Ueberwachung zugestehen. Ihre Anträge, welche noch weiterer Verhandlung unterworfen werden sollen, erstrecken sich auf 4 Punkte. Die zu gebrauchenden Religions-Lehrbücher sollen allein vom Bischofe, die übrigen von ihm gemeinsam mit der Landes-Schulbehörde bestimmt werden. Die Schullehrer-Seminarien sollen mit der Kirche in die innigste Verbindung gesetzt, als Diöcesan-Lehranstalten betrachtet und von der geistlichen und weltlichen Behörde gemeinsam geleitet werden. Die Bischöfe nehmen ferner entscheidenden Einfluß auf die Anstellung von Schullehrern in Anspruch, zumal ein großer Theil des Schulfonds aus den eingezogenen Gütern der Brüderschaften, also aus Kirchenvermögen, gebildet ist. Endlich fordern die Bischöfe eine Verbesserung der ökonomischen Lage der Schullehrer.

Eine andere Denkschrift vom 16. Juni 1849 stellte die Forderungen auf, welche aus §. 2 der Grundrechte: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig,“ in Bezug auf kirchliche Verwaltung, geistliche Aemter und Gottesdienst gefolgert werden müssen. I. In Bezug auf kirchliche Regierung und Verwaltung verlangten die Bischöfe: Freigebung des Verkehrs mit dem apostolischen Stuhle, Aufhebung des Placeti für bischöfliche Verordnungen, freie Gestattung von Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden. Die erste Forderung ward ganz bewilligt, hinsichts der 2ten jedoch die Beschränkung hinzugefügt, daß die Bischöfe von den Erlassen, welche eine äußere Wirkung haben oder welche veröffentlicht werden sollten, der Landesbehörde Abschrift mittheilen sollten (Verordn. v. 18. April §. 1, 2), hinsichts der 3ten ebenfalls Mittheilung der Bestimmungen, nach denen die Versammlungen berufen worden, und ihrer Beschlüsse verlangt. Der bisherige Zustand in Bezug auf das Placet für bischöfliche Verordnungen und die Nothwendigkeit der Aufhebung ist in dem Hirtenbrief des Fürstbischofs von Breslau mit folgenden Worten meisterhaft geschildert: Und — frage ich — konnte man wohl den für ihr Amt und ihre Lehre verantwortlichen Bischöfen dieses Recht vorenthalten in einer Zeit, wo es Jedem täglich gestattet ist, durch die Presse auf Tausende und Hunderttausende belehrend oder verführend einzuwirken, und aus verborgenem Winkel, ohne Namen, ohne Bürgschaft und häufig ohne Beruf über die wichtigsten und heiligsten Dinge absprechend zu urtheilen? Konnte unter einer Verfassung, welche von Seiten des Staates „die Wissenschaft und ihre Lehre frei erklärt“, eine officielle Staats-Exegese festgehalten, vertheidigt werden, welche dem göttlichen Sendungsworte Christi an seine Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden; darum gehet hin und lehret alle Völker, was Ich euch befohlen habe“, von Amtswegen die erklärende Randglosse beifügte: „in Oesterreich ist diese Gewalt nicht unbedingt anerkannt; hier lehren die Bischöfe nur, was die (achtzehnhundert Jahre später gekommenen) Staats-Censoren gutheißen“?

II. Besetzung geistlicher Aemter und Pfründen. Die erste Forderung ging dahin, daß der Kaiser bei Besetzung von Bischofsstühlen das Gutachten der Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz einhole. Dieses Verlangen ist durch Absatz 4. §. 6 der Verordnung vom 18. April erfüllt worden. Zweitens forderten die Bischöfe die Aufhebung der Bedingung adeliger Geburt, wo sie bei Canonicaten noch stattgefunden, das Eingehen der Domicellarstellen und die Ertheilung des Wahlrechts zum erzbischöflichen Stuhle an die Suffragane der Kirchen-Provinzen Olmütz und Salzburg. Der Kaiser verhieß hierzu seine Unterstützung. Drittens ward die Aufgebung des Bestätigungsrechtes bei kirchlichen Aemtern und Würden verlangt. III. Patronatrecht. Die Bischöfe forderten, daß alle aufgegebenen Privatpatronate und solche, welche aufgehobene Klöster und geistliche Körperschaften besessen, soweit letztere nicht an Grund und Boden hafteten, der bischöflichen Verleihung wieder zurückfielen, ebenso alle auf dem Religionsfond haftenden Collationsrechte. Ueber diese Punkte behielt sich die Staatsregierung weitere Verhandlungen vor. IV. Die Pfarr-Concurs-Prüfungen hatte der Staat ganz in seinen Bereich gezogen, so daß dem Bischofe nur die Ernennung des Examinators in der Dogmatik blieb. Die Bischöfe forderten die Zurückgabe dieser Prüfung an sie und setzten zugleich die Grundsätze fest, nach welchen bei Abhaltung derselben verfahren werden sollte. Die kaiserl. Verordnung genehmigte diese Grundsätze, behielt aber bei Abänderung derselben Staatsgenehmigung vor und bestimmte, daß, wo und insoweit dieselben nicht eingeführt werden sollten, das bisherige Verfahren bestehen bliebe. V. Gottesdienst. Der Kaiser bewilligte, daß die Bischöfe frei von Staatseingriffen den Gottesdienst in ihren Diöcesen ordneten, und befahl, daß darüber gewacht werde, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Handarbeit oder öffentlichen Handelsverkehr gestört würde.

Den letzten Gegenstand der kaiserl. Verordnung v. 18. April bildet die Befreiung der geistlichen Gerichtsbarkeit von den Fesseln, in welche sie der Staat geschlagen. Der obenerwähnte Hirtenbrief sagt hierüber: „Sodann wird in der kaiserl. Entschließung, auf den begründeten Antrag des Ministeriums, der katholischen Kirche, die ja ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten soll, dem entsprechend auch die selbsteigene Handhabung ihrer inneren, gesetzlich geordneten Disciplin zuerkannt. Was jeder Privatgesellschaft, jeder Freimaurerloge, jedem Club, jedem Actien-Verein überall zusteht, was der jüdischen Synagoge nirgend verwehrt ward, das soll nun auch der katholischen Kirche in Oesterreich nicht länger vorenthalten bleiben: die ungehinderte Ueberwachung der Pflicht-Erfüllung ihrer Organe und Diener, das ihren weisen Gesetzen entsprechende stufenweise Einschreiten gegen Amtsvernachlässigungen und Dienstesuntreue; die Ausschließung unwürdiger, die Kirche schändender, ihren Gesetzen offen trotzender Glieder aus ihrer Gemeinschaft, und die Prüfung und Würdigung der intellectuellen und sittlichen Tüchtigkeit Derjenigen, welche ihrem heiligen Dienste in den verschiedenen Amtsstufen sich widmen wollen: Zugeständnisse, welche bei jeder geregelten Gesellschaft sich von selbst verstehen, Rechte, welche die Kirche Gottes ein Jahrtausend vor dem Entstehen aller heutigen Staaten besessen und geübt vom Anfang an, selbst unter dem grausamen Drucke blutiger Verfolgung, und für deren Verkümmerung kein noch so wohlgemeinter Staatsschutz sie zu entschädigen vermag, so wenig einem gesunden Leibe sein innerer organischer Lebenshaushalt durch äußerliche, auch noch so künstliche Apparate ersetzt werden kann.“

Der Ministerialbericht schildert den bisherigen Zustand in wenigen kräftigen Zügen:

„Die geistliche Gerichtsbarkeit erfuhr in Oesterreich Hemmungen, in Folge deren sie thatsächlich beinahe aufgehoben wurde. Die Grenzlinie ihrer Zulässigkeit wurde in der Unterscheidung rein geistlicher Angelegenheiten im Gegensatze zu rein bürgerlichen oder gemischten gesucht. Da aber alle Gegenstände kirchlicher Gesetzgebung in dem Maaße ihrer Wichtigkeit auch eine Rückwirkung auf das Staatsleben äußern, so mußte durch jene Unterscheidung die Competenz der geistlichen Gerichte fast gänzlich verschwinden. So wurde die Disciplinargewalt über die Diener der Kirche fast ganz der gemeinschaftlichen Amtshandlung geistlicher und weltlicher Behörden zugewiesen. Mit den Kirchenstrafen verband die ältere Gesetzgebung bürgerliche Nachtheile. Hievon nahm man Veranlassung, die Verhängung von Kirchenstrafen von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig zu machen, und an dieser Beschränkung wurde auch dann festgehalten, als die Gesetze, welche mit den Kirchenstrafen bürgerliche Folgen verknüpften, außer Kraft gesetzt waren.“

Die Kaiserliche Verordnung hob alle Gesetze auf, „durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen zu verhängen“, sie gab der geistlichen Gewalt das Recht zurück, „Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte für verlustig zu erklären.“ Zur Vollstreckung des Erkenntnisses können die Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, „wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsakten nachgewiesen wird.“ Die Bischöfe ihrerseits verhießen in ihrer Denkschrift die Einrichtung geistlicher Gerichte mit geordnetem Instanzenzuge.

Bereits sind einzelne Bischöfe mit den durch das neue Verhältniß zum Staate nothwendig gewordenen einleitenden Maßregeln vorgegangen und namentlich hat sich der Senior des österreichischen Episcopates, der priesterliche Jubelgreis von Olmütz, durch die Lebendigkeit ausgezeichnet, mit welcher er die neue Zeit, welche seit dem Jahre 1848 über der österreichischen Kirche aufgegangen, begriffen und die Rechte der Kirche zu sichern gestrebt hat; mit ihm im innigsten Verständniß hat der Fürst-Bischof von Breslau gehandelt und wie beide darin gleichgestellt sind, daß sie in Oesterreich, wie in Preußen Theile ihrer Sprengel, so haben beide in ihren Verhältnissen zu beiden Staaten zusammengewirkt. Aus dem Olmützer Consistorium, wie von den Bischöfen der mährischen Kirchenprovinz, sind eine Reihe der trefflichsten Denkschriften ergangen, welche in der „Kundmachung“ vom 19. Mai an die Geistlichkeit über Inhalt und Consequenzen der Verordnungen vom 18. und 23. April einen würdigen Abschluß erhalten haben. Zwar haben wir aus der Aufnahme, welche die Kaiserlichen Verordnungen gefunden, ersehen können, wie wenig vorbereitet noch ein großer Theil der katholischen Bevölkerung auf die Freiheit der Kirche war, indessen kann dies Niemand Wunder nehmen, der da bedenkt, wie eingelebt seit über einem Jahrhunderte das alte System in alle Theile des kirchlichen Lebens gewesen, und daß es seit Jahrzehnten in der Ausführung den größten Theil der widerkirchlichen Josephinischen Schroffheit verloren. Eine vortreffliche Darstellung dieses alten Systems in seiner geschichtlichen Entwickelung und seinen praktischen Folgen giebt Beidtel in seinen: Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten, Wien 1849. Noch Eins gebietet die Gerechtigkeit zu bemerken, dies ist die hervorragende Rolle, welche die Tyroler bei allen geistigen Bewegungen der letzten Jahre in Oesterreich gespielt, in Frankfurt schon waren Tyroler die ausgezeichnetsten Abgeordneten Oesterreichs und fast die einzigen, welche bei den kirchlichen Fragen treu an der Selbstständigkeit der Kirche festhielten. Tyrol hat dasselbe Schicksal, wie bei uns Pommern, es ist ein Volk von ureigner Kraft, von frommem, festen, treuen Sinn, aufgeschlossen dabei jeder wahrhaft guten Regung, aber eben, weil es den Götzen der Zeit nicht gehuldigt, vielfach verkannt und als beschränkten Geistes verhöhnt. Wir selbst gedenken noch jetzt der frohen und erhebenden Stunden, welche uns in der Frankfurter Steppe der Umgang mit Tyroler Abgeordneten gebracht, und anerkennend müssen wir es bezeugen, wie bei ihnen, wie bei den meisten österreichischen Abgeordneten, keine Spur von jenem Preußenhaß zu finden war, den Baiern, wie Schwaben und Franken und leider auch einige unserer Niederrheinischen Abgeordneten, fast geflissentlich zur Schau trugen und der den Umgang mit ihnen zu einer wahren Schule der Selbstüberwindung machte.

Daß die Kaiserlichen Verordnungen noch bei Weitem nicht alle Anliegen der Bischöfe umfassen, daß ein großer Theil der wichtigsten Fragen noch ungelöst ist, könnten wir nur mit bewußter Ungerechtigkeit der Staatsregierung zur Last legen; theils sind diese Gegenstände solcher Natur, daß eine Verhandlung mit dem heiligen Stuhle erfolgen muß, theils umfassen sie, wie z. B. die Fragen, welche das Kirchenvermögen betreffen, eine Masse von Specialitäten, welche erst nach und nach geregelt werden können, theils bildet die kirchliche Frage doch nur einen Theil jener unübersehbaren Arbeitslast, welche die Reorganisation des Staates mit sich bringt, theils endlich ist zu berücksichtigen, daß die Schritte der Regierung in dieser Richtung mit der irregeleiteten und unaufgeklärten öffentlichen Meinung zu kämpfen haben. Die beiden Ministerial-Vorträge vom 7. und 13. April sichern dem Grafen Thun für immer eine ehrenvolle Stelle in der österreichischen Geschichte und unter den deutschen Staatsmännern. Die Lage der katholischen Kirche in Preußen war von jeher eine freiere als in Oesterreich, aber fast nur deshalb, weil das Eingreifen einer den leitenden Persönlichkeiten nach evangelischen Regierung in katholisch-kirchliche Angelegenheiten überhaupt nicht in dem Grade möglich ist, als das einer katholischen, und weil, besonders seit den letzten dreizehn Jahren, die öffentliche Meinung unter der katholischen Bevölkerung die kirchliche Freiheit entschieden forderte. Dies müssen wir bei jeder Vergleichung österreichischer und preußischer Zustände bedenken, wenn wir gleich mit warmer Dankbarkeit unserem Könige Rechnung tragen, daß Er zuerst unter den deutschen Fürsten das Panier kirchlicher Freiheit erhoben.*)

*) Die „Deutsche Volkshalle“ wirft uns vor, in unserem Urtheil gegen sie und gegen die „historisch-politischen Blätter“ ungerecht gewesen zu sein. Unser Urtheil über sie selbst haben wir schon im Januar d. J. in Ihrem Blatte weiter begründet, wir nehmen es nicht zurück; wir werden dies Blatt immer mit wohlbegründetem Mißtrauen ansehen, so lange der baierische Professor Dr. Hermann Müller von seiner Staatsregierung zur Führung ihrer Redaction beurlaubt ist. Wenn die Redaction der historisch-politischen Blätter wegen des ihr vorgeworfenen Stillschweigens hinsichts der kirchlichen Zustände Baierns damit gerechtfertigt werden soll, daß die jetzige Regierung dort in dieser Beziehung volles Vertrauen verdiene, so können wir dies Vertrauen nicht theilen, da eben die jetzige Regierung gegen die Aufnahme des Art. 15. unserer Verfassung in die Reichsverfassung vom 26. Mai v. J. opponirt und die Beibehaltung der früheren beschränkenden Bestimmung gefordert hat. Uebrigens beruhte unser Urtheil, wie wir in der Anmerkung zu unserem früheren Artikel ausdrücklich gesagt, nicht allein auf diesem Schweigen, sondern unter Anderm auf der nichtswürdigen Stelle in den Zeitläuften über die Vorbehalte beim Verfassungseide unseres Königs.
Anm. d. Verf.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Den bisherigen außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät des Lycei Hosiani zu Braunsberg, Licentiat Krüger, zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät; und

I. Im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg: den früheren Tribunals-Rath Fischer zum zweiten Direktor des Stadtgerichts in Königsberg, den Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Olsevius zum Direktor des Kreisgerichts in Allenstein, den Ober-Landesgerichts-Rath Guttzeit zum Direktor des Kreisgerichts in Bartenstein, den Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Dullo zum Direktor des Kreisgerichts in Braunsberg, den Appellationsgerichts-Rath Wichert zum Direktor des Kreisgerichts in Heilsberg, den Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Ottow zum Direktor des Kreisgerichts in Labiau, den Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Hein zum Direktor des Kreisgerichts in Memel, den Landgerichts-Direktor Ruffmann zum Direktor des Kreisgerichts in Mohrungen, den Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Ackermann zum Direktor des Kreisgerichts in Neidenburg, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Kranz zum Direktor des Kreisgerichts in Ortelsburg, den Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Reichert zum Direktor des Kreisgerichts in Osterode, den Kommerz- und Admiralitäts-Rath Cöler zum Direktor des Kreisgerichts in Rössel, und den Ober-Landesgerichts-Rath Fürstenthal zum Direktor des Kreisgerichts in Wehlau;

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg: den früheren Land- und Stadtgerichts-Direktor Thesing zum Direktor des Kreisgerichts in Angerburg, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Kaempffert zum Direktor des Kreisgerichts in Darkehmen, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Dieffke zum Direktor des Kreisgerichts in Goldapp, den Land- und Stadtgerichts-Direktor von Kliying zum Direktor des Kreisgerichts in Gumbinnen, den Landgerichts-Direktor Heinemann zum Direktor des Kreisgerichts in Heydekrug, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Steffenhagen zum Direktor des Kreisgerichts in Lötzen, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Meyherr zum Direktor des Kreisgerichts in Marggrabowa, den Kreisgerichts-Rath Sperling in Gumbinnen zum Direktor des Kreisgerichts in Pillkallen, den Land- und Stadtgerichts-Direktor von Sanden zum Direktor des Kreisgerichts in Ragnit, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Krafft zum Direktor des Kreisgerichts in Stallupönen, und den Land- und Stadtgerichts-Direktor Reuter zum Direktor des Kreisgerichts in Tilsit zu ernennen.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Brandis in Linnich ist zum Kreis-Physikus des Kreises Jülich ernannt; und

Der Kreis-Physikus Dr. Augustin zu Marienburg in gleicher Eigenschaft in den Kreis Pr. Stargardt versetzt worden.

Angekommen: Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Staats- und Minister des Innern, Freiherr von Manteuffel, von Golßen.

Abgereist: Der Staatsminister von der Heydt, nach den Provinzen Pommern und Preußen.

Wir lassen uns nicht abnutzen,

wir lassen uns nicht gebrauchen von irgend Jemandem, sei er wer er sei, und sei er persönlich noch so ehrenwerth, sobald er uns im Princip entgegensteht, und wir erheben unser Panier um so höher, je undeutlicher der Ton ist, welchen die Posaune der Regierung giebt. Was daraus kommt, uns kümmert es wenig, wir haben nur unsere Handlungen, nicht aber deren für Menschen ganz unberechenbare Folgen zu vertreten, wir sind nur dafür verantwortlich, daß wir die Wahrheit ohne Zorn und Zweifel bekennen, daß wir uns und unser Princip rein halten von unlauteren Motiven und persönlichen Nebenzwecken, die Folgen wird dann ein Anderer vertreten, und besser als wir es vermögen. Wir sind es ja nicht, welche Minister ein- und absetzen, und wir würden nicht klüglich handeln, wollten wir uns die Flügel binden durch Rücksichten, welche in der Regel keinen andern Grund haben als den Unglauben und eine ängstliche Phantasie. Oder hätte ein Ministerium in der That das Recht, seine Maaßregeln und Gesetze darauf zu berechnen, daß eine Partei ihre wohl begründeten Ueberzeugungen verläugne, mit der Verwarnung, daß man sich sonst zurückziehen werde oder müsse? oder wäre es ein besonderes Vorrecht der Regierung sich selbst über alle Rücksichten hinwegzusetzen, und dessenungeachtet von Andern alle möglichen Rücksichten zu verlangen? Wir möchten uns kaum dazu verstehen, uns durch ein solches Sophisma täuschen zu lassen, denn wenn irgend Jemand, so sind die Minister dafür verantwortlich, wenn sie die Regierung durch einen Conflict mit der Wahrheit gefährden. Darum noch einmal, wenn man uns zurechtweisen will, so widerlege man uns, wie geschrieben steht: „habe ich unrecht gesagt, so beweise es, habe ich aber recht gesagt, was schlägst du mich.“ Wären wir die Herren der Wahrheit dann möchten wir hier zugeben, und dort abnehmen, so aber sind wir die Diener der Wahrheit, und es fordert Niemand mehr von uns, als daß wir treu erfunden werden. Sind wir treu, so werden wir wachsen, wie am Anfang die christliche Kirche wuchs so lange sie treu war, sind wir untreu, so werden wir abnehmen wie die französischen Royalisten, und wir werden weniger Entschuldigung haben, da wir durch ihr Beispiel gewarnt sind.

Deutschland.

□ Berlin, 12. Juli. Die Deutsche Reform bestätigt jetzt auch die neulich von uns gegebene Mittheilung, daß der Königl. preußische Gesandte in London keinen Theil an dem mehrfach erwähnten Protokolle genommen habe, durch welches Festsetzungen über das Verhältniß der deutschen Herzogthümer und über die dänische Erbfolge gemacht werden. Das Blatt fügt hinzu: „Von Seiten des Hrn. Bunsen ist gleich auf die erste Nachricht von der Intention der Großmächte eine Remonstration erfolgt. Derselbe hat überdies, als ihm die Aufforderung zuging, sich an den beiden Konferenzen zu betheiligen, namentlich der Konferenz beizuwohnen, in welcher die officielle Mittheilung des ohne Deutschland entworfenen Protokollentwurfs stattfinden sollte, diese Betheiligung entschieden abgelehnt, weil er es mit der Würde des Repräsentanten einer deutschen Macht nicht vereinbar hielt, in formeller Weise Kenntniß von einem Aktenstück zu nehmen, welches von der Absicht zeugte, willkürlich über unzweifelhafte deutsche Rechte zu entscheiden. Derselbe hat zugleich in zwei Noten an Lord Palmerston vom 4. und 5. Juli, die von ausführlichen Denkschriften begleitet waren, auseinandergesetzt, daß der Protokollentwurf ungerecht und illegal sei, weil er eine diplomatische Idee sanktionire, welche sich auf keinen europäischen Traktat und keinen legalen Akt stütze, die Idee nämlich von einer Integrität der dänischen Monarchie mit Inbegriff von Holstein und Lauenburg, die eine selbstständige staatsrechtliche Stellung haben.“ Die ganze Sache, um die es sich hier handelt, scheint uns vorläufig von nicht großer praktischer Bedeutsamkeit. Viel wichtiger wäre es uns gewesen, wenn Hr. Bunsen

von Anfang an seinem Berufe treu geblieben wäre und nicht durch seine Doppelrolle als preußischer und gleichzeitiger Gesandter der Centralgewalt so viel zur Verwirrung der dänischen Frage beigetragen hätte.

Die Constitutionelle Zeitung „wendet ihren Blick noch einmal nach dem untergehenden Stern der Union." Sie meint, Sachsen zittere vor dem Gedanken, daß Preußen die Union aufgebe. Ohne eintreten zu wollen, wolle man unter Umständen doch eintreten können. Hannover dagegen möchte den Bundesstaat aufgegeben sehen, weil es in diesem Aufgeben zugleich den Keim des Untergangs auch der [illegible] Macht (!) erblicke. Preußen habe einmal den Weg der Union mit gutem Anstalt (!) eingeschlagen und dürfe nicht zurück. Allerdings sei die Union mit Opfern verbunden, aber Deutschland fordere auch Opfer von Preußen.

Die Hannoversche Zeitung erblickt in dem jetzigen Stande der deutschen Verhältnisse eine bedeutsame Wendung. Die Union habe ihr Definitivum hinausgeschoben, obwohl ihr dies entschieden nachtheilig sei, sagt sie; zugleich aber stelle auch das Frankfurter Plenum seine Thätigkeit für die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt ein. Auf keiner Seite geschehe ein entscheidender Schritt: „der beste Beweis, daß die beiden deutschen Großmächte der Bewegung keinen Nachdruck verleihen, sondern versuchen, eine gemeinsame Politik zu verfolgen." Unsere Conjekturalpolitik trägt Anstand, sich zu solchen Schlüssen zu erheben, zumal wir wissen, daß die neulichen Verständigungsversuche gescheitert sind.

Bei unseren wiederholt geltend gemachten Bedenken gegen die neue Gemeindeordnung hat man von gewissen dadurch unangenehm berührten Seiten den Vorwurf gegen uns erhoben, daß wir uns mit einer rein negativen Kritik begnügten und keine positiven Vorschläge darüber machten: was denn in den betreffenden Verhältnissen nun Neues an die Stelle des Alten gesetzt werden solle. Zunächst glauben wir, daß unsere Kritik des positiven Elements nicht ganz baar gewesen ist; was aber dies Verlangen nach Vorschlägen für eine Neugestaltung betrifft, so handelt es sich hier, richtig genommen, gar nicht darum, eine grundneue Schöpfung zu machen. Wir haben es auf dem Gebiete des Gemeindelebens nicht mit einer tabula rasa, nicht mit zusammenhanglosen Resten eines Umsturzes, die der Reconstruction bedürften, um fortzubestehen, sondern mit lebendigen, organischen, eingebornen und eingewohnten Verhältnissen zu thun, die man erst zerstören und auseinanderreißen, und dann nach willkürlichen Theoremen, nach der Schablone einer geistlosen Doctrin, mechanisch wieder zusammenfügen will: — „Encheiresis naturae nennt's die Chemie, spottet ihrer selbst und weiß nicht wie!"

— Se. Königliche Hoheit der Prinz v. Preußen sind auch gestern hier nicht eingetroffen, haben vielmehr dem Diner bei Sr. Majestät dem Könige in Sanssouci, zu dem auch der Minister v. Manteuffel befohlen war, beigewohnt. Se. Königliche Hoheit haben Höchst Ihre Ankunft hierselbst auf heute ansagen lassen und sind, wie wir hören, bereits angelangt.

— Das sonst gut dirigirte Correspondenz-Büreau bringt folgende Lithographie: „Man soll hier davon unterrichtet sein, daß England in einer Depesche an seinen Gesandten in Kopenhagen diesen beauftragt habe, dem dänischen Cabinet zu notificiren, daß England gegen jede militairische Intervention Rußlands zu Gunsten Dänemarks sich erklären müsse. Eine gleiche Mittheilung soll nach Petersburg gegangen sein." Wir behaupten dagegen, daß diese Lithographie eben eine Lithographie ist; denn England hat in dieser Beziehung die Absicht noch nicht aufgegeben, welche es vor etwa 3 Monaten zu erkennen gegeben hat, daß es nämlich im Falle einer russischen Intervention zu Gunsten Dänemarks derselben kein Hinderniß in den Weg legen werde.

— Aus Wien erfahren wir soeben, daß Oesterreich zwar noch nicht geantwortet hat auf die von uns gebrachten preußischen Mittheilungen, daß die Antwort jedoch nicht in schroffer Form zu erwarten ist.

— Wie wir hören, ist der nunmehr definitiv auf den 13ten d. M. anberaumte Abmarsch der badenschen Truppen nach Preußen verzögert worden, weil die hannoversche Regierung sich weigerte, den Durchmarsch dieser Truppen zuzulassen, so lange sie nicht Kenntniß hätte von der zwischen Preußen und Baden deßfalls abgeschlossenen Convention. Die preußische Regierung soll jedoch diese erhobenen Bedenken Hannovers beseitigt haben.

— Für den aus dem Erfurter Parlament geschiedenen, jetzigen mecklenburg-schwerinschen Minister-Präsidenten, Grafen v. Bülow, hat der Magistrat eine Neuwahl auf den 18ten d. Mts. ausgeschrieben.

— In den Tagen vom 22. bis 25. August d. J. wird in Braunschweig eine Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure stattfinden.

— (C. C.) Nach Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde werden die Wahlbezirke für die zweite Kammer durch das Gesetz festgestellt. Zur Vorbereitung eines solchen hatte der Minister des Innern bereits unterm 10. April d. J. sämmtliche Ober-Präsidien aufgefordert, sich über etwaige Aenderungen der bisherigen Wahlbezirke zu äußern und namentlich auf möglichst gleichförmige Zusammenlegung derselben Bedacht zu nehmen. Nach den hierauf eingegangenen Antworten dürfte die jetzige Eintheilung sich vielfach modificiren und hiernach auch die Vertheilung der Abgeordnetenzahl auf die Bezirke manche Aenderung erleiden.

— An Stelle des ausgeschiedenen Ober-Marschalls, Grafen von Finckenstein, hat der König den Grafen von Dönhoff-Wessenstein zum Mitgliede des Staatenhauses bei dem Erfurter Reichstage ernannt.

— (C. C.) Auf Veranlassung der Verordnungen über die Einführung einer evangelischen Gemeinde-Ordnung sind von Seiten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten Schritte gethan, um über die Lage der evangelischen Kirche in den Fürstenthümern Hohenzollern genaue Kenntniß zu erlangen. Nach Maßgabe der vorhandenen kirchlichen Elemente dürfte eine Regelung derselben daher zu erwarten stehen.

— (Stadtverordneten-Versammlung.) Gestern um 4 Uhr sollte eine ordentliche Sitzung beginnen, aber noch um 5¼ Uhr waren nicht so viele Mitglieder erschienen, um die Versammlung beschlußfähig zu machen. Die Versammelten gingen deshalb wieder auseinander, nachdem erst angeordnet war, daß, weil die eingegangenen Reclamationen gegen die Wählerlisten der schleunigen Erledigung bedürfen, am nächsten Sonnabende eine außerordentliche Sitzung stattfinden werde.

— Sämmtliche Sparkassen der Provinz Schlesien hatten, nach der Const. Corresp., am Schluß des Jahres 1848 eine Einlage-Summe von 2,383,237 Thlr. 26 Sgr. Im Laufe des Jahres 1849 kamen hinzu: durch neue Einlage 696,198 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. und durch Zinsenzuschreibung 51,974 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.; dagegen wurden zurückerstattet 574,059 Thlr. 9 Sgr. 11½ Pf., so daß am Schlusse 1849 der Bestand der Einlagen sich auf 2,557,350 Thlr. 24 Sgr. ½ Pf. belief, wozu noch Separatfonds im Betrage von 8393 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. kamen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug 51,438, darunter 21,978 bis 20 Thlr. einschließlich, 12,767 von 21 bis 50 Thlr., 11,520 von 51 bis 100 Thlr., 4673 von 101 bis 200 Thlr., 1319 von 201 Thlr. und darüber.

Berlin, 11. Juli. Die evangelische Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen, welche durch die Allerhöchste Ordre vom 29. v. M. die Genehmigung Sr. Majestät erhalten hat, lautet nach einer Mittheilung der D. Ref. wie folgt:

Grundzüge
einer evangelischen Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen.

§ 1. Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe, unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, die in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments begründet und in den drei Hauptsymbolen und Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen. § 2. Die Gemeinde verpflichtet ihre Glieder, sich christlichen Wandels zu befleißigen, durch Leistung der erforderlichen Beiträge zur Erhaltung der kirchlichen Gemeindeanstalten Handreichung zu thun und durch Theilnahme an Wort und Sakrament sich als Glieder der Kirche zu bekennen. § 3. Die Gemeindeglieder haben daher geordneten Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde. § 4. Die Gemeinde-Angehörigkeit wird, so weit es sich nicht um sogenannte Personalgemeinden handelt, nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung durch den festen Wohnsitz in dem Pfarrbezirke bedingt. Personen, welche von außen her in die Gemeinde einziehen, haben sich darüber, daß sie der evangelischen Kirche angehören, vor der in § 6 genannten Gemeindebehörde durch mündliche oder schriftliche Zeugnisse glaubhaft auszuweisen, bevor sie an den Rechten der Gemeindeglieder Antheil nehmen. § 5. Stimmberechtigt in der Gemeinde sind die selbstständigen Familienhäupter und Hausväter, insofern sie das 24ste Lebensjahr vollendet haben und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wenn sich unter den Gemeinde-Angehörigen solche befinden, welche durch lasterhaften Lebenswandel, oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben, und denen die Theilnahme an dem kirchlichen Stimmrecht aus der Gemeinde um dieses Grundes willen bestritten wird, so hat darüber die kirchliche Gemeindebehörde (§ 6) zu befinden, den gedachten Personen aber soll der Recurs an die höhere Instanz (Kreissynode) vorbehalten sein. Für die erste Wahl der Mitglieder der Gemeinde-Behörde wird die Beurtheilung erhobener Einwendungen durch die im § 8 genannten Personen erfolgen. In der höheren Instanz entscheidet bis zur Organisation der kirchlichen Kreise das Konsistorium. § 6. In der Gemeinde wird als Organ für die im § 12 näher bezeichneten kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten ein Gemeindekirchenrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Pfarrer und aus mindestens vier weltlichen Mitgliedern, welche nach den im Folgendem angegebenen Grundsätzen durch die Wahl der Gemeinde zu diesem Amte berufen sind. Sind mehrere Geistliche bei einer Gemeinde in einem ständischen Amte angestellt, so hat jeder derselben in dem Gemeindekirchenrathe Sitz und Stimme. Die Hülfsprediger nehmen an den Geschäften des Gemeindekirchenrathes mit berathender Stimme Antheil. Vereinigte Mutter- u. Filialgemeinden stellen zu dem Kirchenrath der Muttergemeinde die der Zahl ihrer stimmfähigen Familien und Hausväter (§ 5.) entsprechende Anzahl von Mitgliedern. Die besonderen Rechtsverhältnisse dieser Gemeinden, namentlich in Betreff des Kirchenvermögens, werden hierdurch nicht geändert. Die von dem Patronat ernannten Kirchenvorsteher gehen in den Gemeindekirchenrath über. § 7. Die Wahl zu dem Gemeindekirchenrath erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder (§ 5.) auf den Vorschlag des Gemeindekirchenraths, welcher mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft machen muß. Für das erste Mal wird dieser Vorschlag durch den Pfarrer, den Patron und die Kirchenvorsteher gemeinschaftlich unter der Oberleitung des Superintendenten geschehen. Bei den landesherrlichen Patronaten werden die Konsistorien zur Theilnahme an dieser Designation an geeignete Personen Auftrag ertheilen. § 8. Die Mitglieder des Gemeindekirchenraths sollen Familien- oder Hausväter, dreißig Jahre alt und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Ferner aber haben die Vorschlagenden nur auf solche Personen ihr Absehen zu richten, welche an den kirchlichen Gnadenmitteln Theil nehmen und sich durch ihr bisheriges sittliches Verhalten des kirchlichen Ehrenamtes in der Gemeinde würdig erwiesen haben. Für die Erfüllung dieser Pflicht sind dieselben der Gemeinde und der Kirche verantwortlich, und es ist deshalb gegen etwaige Verletzungen eine Beschwerde bei der höheren Instanz zulässig. § 9. Die Wahl zu dem Gemeindekirchenrath ist in Gemäßheit der für die Konvokation der Kirchengemeinden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an drei auf einander folgenden Sonntagen von der Kanzel abzukündigen. Acht Tage vor dem Wahltermine ist die Liste der vorgeschlagenen Personen durch Anschlag an der Kirchenthür zu veröffentlichen. Wo es die örtlichen Verhältnisse als räthlich erscheinen lassen, kann die Wahl Abtheilungsweise an verschiedenen Tagen erfolgen. § 10. Die Wahlhandlung wird durch den Pfarrer, beziehentlich den ersten oder bei gleicher Berechtigung durch den ältesten Geistlichen geleitet und in der Kirche vollzogen. Sie wird durch eine Ansprache vom Altar aus eröffnet, in welcher die Gemeindeglieder aufgefordert werden, ihrer Pflicht eingedenk zu sein und zur Fürbitte sich zu vereinigen. Dem Schlußgebet folgt die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protokoll. § 11. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Das Ergebniß derselben wird sofort oder wenigstens am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt, und es werden hierauf die gewählten Mitglieder vor der Gemeinde am nächstfolgenden Gottesdienste zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten feierlich durch Handschlag verpflichtet. § 12. Dem Gemeindekirchenrath liegen folgende Pflichten ob: 1) die Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde durch Ermahnung, Warnung und Anzeige; 2) die Sorge für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung und Heilighaltung des Sonntages, die Mitwirkung bei örtlichen liturgischen Einrichtungen; 3) die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Vertretung der Gemeinde in den darauf bezüglichen Rechtsangelegenheiten (§ 14.). Derselbe hat aber, wenn ihm nicht durch die Gemeinde besondere erweiterte Vollmachten ertheilt sind, in allen den Fällen den Beschluß der Gemeinde einzuholen, in denen die Gesetze es erfordern (A. L. R. II. §. 219. 247. 615. 647. 707. 756.). Auch in den Verhandlungen über das Patronat, welche nach Maßgabe des durch die Verfassungsurkunde angekündigten Gesetzes erfolgen werden, wird die Gemeinde bis zu dem von ihr selbst zu fassenden Endbeschlusse durch den Kirchenrath vertreten; 4) die Führung einer Liste der Gemeindeglieder (§ 2); 5) die Anzeige eingetretener Pfarrvacanzen und Ausführung der diesfalls ergangenen provisorischen Anordnungen; 6) die Mitwirkung bei der Besetzung des geistlichen Amtes nach Maßgabe der desfalls bestehenden Berechtigung, so wie der Vorschlag zur Ergänzung des Kirchenrathes (§ 7.); 7) die Ernennung der niederen Kirchendiener, so weit nicht diesfalls [illegible] Rechte bestehen; 8) die Vertretung der Kirchengemeinde in [illegible] zu der Schule; 9) die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege; 10) die Vertretung der Gemeinde auf der Kreissynode. Die Gemeinde dagegen wird in ihrer Gesammtheit [illegible] 1) bei der Besetzung des geistlichen Amtes nach Maßgabe der bestehenden Berechtigung; 2) bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenraths (§ 7. seq.) in den oben unter Nr. 3. genannten Fällen. § 13. Den Vorsitz in dem Gemeindekirchenrath führt der Pfarrer, unter mehreren Geistlichen der erste, bei gleicher Berechtigung der älteste. § 14. Es bleibt dem Gemeinderath überlassen, unter seine Glieder die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten angemessen zu vertheilen. So lange das Patronat besteht, verbleibt aber die Vermögensverwaltung den vom Patronat ernannten Kirchenvorstehern (§ 6.). In vereinigten Mutter- und Filialgemeinden, welche dem Patronat nicht [illegible] sind, wird die Vermögensverwaltung durch die [illegible] geführt. § 15. Die nach vorstehenden Grundsätzen [illegible] Ordnung und die in Gemäßheit derselben hergestellte kirchliche Gemeindebehörde [illegible] in Wirksamkeit, bis die Kirche durch ihre Vertretung eine allgemeine Gemeindeordnung begründet haben wird.

Salzbrunn, 9. Juli. Noch nie wohl ist der Besuch unseres Kurortes so zahlreich gewesen als im gegenwärtigen Jahre. Schon jetzt zählt die Brunnenliste gegen 1200 Nummern und wenn das Zuströmen der Kurgäste nur noch kurze Zeit so fortgeht wie in den letztverflossenen beiden Wochen, so dürfte die diesjährige Liste sicher jene frühere an Zahl der Nummern bedeutend übersteigen.

⊙ **Sorau**, 11. Juli. [Gemeinde-Ordnung.] Unsere Umgegend war bisher, wenige schon öfter in diesen Blättern erwähnte Störer abgerechnet, von politischer Agitation frei. Gegenwärtig aber ändert sich die Sache; an der neuen Gemeinde-Ordnung bildet und entwickelt sich die Demokratie, und gehen die Dinge so fort, wie sie angefangen haben, so werden wir in diesem Punkte kaum einer andern Gegend nachstehen.

Halle, 10. Juli. Die Königl. Regierung zu Merseburg bringt durch Rescript zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Ministeriums des Innern die in Köthen erscheinende, von F. C. Blenz redigirte, gedruckte und verlegte Zeitschrift: „Der Wahrheitsbote für Stadt und Land in Anhalt," so wie die in Leipzig im Verlage von Keil und Comp. erscheinende Zeitschrift: „Die Reichsbremse," auf Grund der Verordnung vom 5. Juni d. J. verboten worden sind.

Duisburg, 5. Juli. Der frühere Director des Landgerichts zu Bochum, Hr. Dohm, ist zum Director des Kreisgerichts in Duisburg ernannt. Der bisherige Director des Kreisgerichts Duisburg, Hr. Bühl, erhielt den Titel Gerichtsrath.

Düsseldorf, 7. Juli. (Rh. W. Z.) Freiligrath ist gestern durch Ballotage in den „Malkasten" aufgenommen worden mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Mehrheit, — nur 3 schwarze Kugeln waren gegen ihn.

Vorgestern Abend gegen 11 Uhr sah man plötzlich einen Menschen durch die Straßen laufen, dem andere mit dem Rufe: halt fest, halt fest! folgten. Er selbst rief auch so, um andere irre zu führen, und flüchtete sich scharf verfolgt, da das Benrather Thor geschlossen war, auf den Exercierplatz hinter die dasteheriden schönen Pappeln. Derselbe hatte nämlich in der Stadt an 2 Stellen falsches Silbergeld ausgegeben und war darüber ertappt worden. Gensdarmen folgten ihm auf der Spur und da er auf dem Exercierplatz theils durch die Kasernen, theils durch den Graben abgeschnitten war, suchte der Mann, welcher sich als ein Schreiner aus Köln erwies, sich lebhaft zur Wehr zu setzen, warf sogar einen Gensdarmen zu Boden, wurde aber übermannt und zur Haft gebracht. Bei ihm fanden sich noch viele falsche 1 Thlr. und 10 Groschen-Stücke; das Gepräge derselben war ganz ausgezeichnet, auch am Tone beim Fallenlassen waren sie nicht zu erkennen, nur das geringe Gewicht konnte auf Verdacht schließen lassen. Diese Münzen waren sehr sorgfältig in Rollen verpackt und zwar so, daß zwischen je 2 Stücken immer ein Stück Zeug sich befand, so daß sie sich nicht abreiben konnten; offenbar aus dem Grunde, weil der Ueberzug von Silber nur ein höchst dünner ist.

Köln, 10. Juli. Es hat sich hier wie in Elberfeld und Hannover ein „Hülfs-Verein" für Schleswig-Holstein gebildet.

Wien, 9. Juli. Die k. bayrische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft hat ihre Fahrten so geordnet, daß dieselben sich ohne Aufenthalt an die Eisenbahn in Donauwörth und an die österreichischen Dampfboote in Linz anschließen.

Das Handelsministerium hat verordnet, daß die ungarische Central-Eisenbahn, nachdem sie nunmehr zu den Staatsbahnen gehört mit Rücksicht auf die bisherigen Benennungen der Staatsbahnen, als: „Südöstliche Staatseisenbahn" zu benennen ist; und die Betriebs-Direktion der südöstlichen Staatseisenbahn den Namen zu führen hat.

Von Seite der Nordbahn-Direktion wurden gestern Proben, bezüglich der Tauglichkeit von Eisenbahnschienen, welche aus verschiedenen Gewerken des Inlandes abstammen, eingeleitet, die bis zur Ermittelung, welche Fabrik die vorzüglichsten Schienen liefert, fortgesetzt werden.

Der Großherzog von Toscana wird in Salzburg mit dem König Ludwig von Bayern zusammentreffen, und einige Tage bei Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter verweilen.

Die österreichische Correspondenz meldet: Hr. FML. Baron Appel, der schon unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz die Würde eines Generals bekleidete, und gegenwärtig Corps-Commandant in Italien ist, traf vor Kurzem hier ein, und ward gestern von Sr. Majestät in besonderer Audienz empfangen. Stadt- und Börsengerüchte wollen wissen, daß ihm das Portefeuille des Kriegsministeriums übertragen werden solle, während der jetzige interimistische Verweser dieses Postens zu unmittelbarer Dienstleistung in der Nähe der Person Sr. Majestät berufen werden würde.

In militairischen Kreisen bezeichnet man den General der Kavallerie Grafen Schlick oder den Kriegsminister Grafen Gyulai als Nachfolger des FZM. Baron Haynau im Kommando der 3. Armee, welches gegenwärtig FML. Fürst Franz Liechtenstein ad interim führt.

Der bevollmächtigte kaiserliche Kommissär Baron Geringer ist vorgestern nach Pest abgereist, um die Leitung der Civil-Angelegenheiten wieder zu übernehmen.

Die Landesverfassung für das Kronland Ungarn soll dem Vernehmen nach binnen wenigen Tagen publicirt werden.

Im Castell von [illegible] wurden am 1. Juli 4 Husaren standrechtlich erschossen, weil sie, wie in der [illegible] Zeitung erzählt wird, bewaffnet in das Haus eines Müllers drangen, von demselben Speise und Trank, und als sie wacker gezecht hatten, Geld verlangten, auf die Bedrohung [illegible] die Müllersfrau nöthigten, ihre wenigen Geschmeide herzugeben, ihr sogar die Ringe von den Fingern und die Ohrgehänge aus den Ohren rissen, dann die vierzehnjährige Tochter schändeten und dann das unglückliche Geschöpf in den Bach zwischen die Mühlräder warfen.

Wien, 10. Juli. Die Abberufung des Baron Haynau, welche [illegible], ist das Gespräch des Tages und das Thema der ersten Artikel aller Wiener Blätter. Die Art und Weise, wie diese Ereigniß bei uns aufgenommen wurde, mag [illegible] dessen Beurtheilung dienen. Allgemein wurde [illegible] eine Entscheidung [illegible] zwei Gewalten angenommen, welche nach der öffentlichen Meinung nicht nebeneinander, sondern gegeneinander gewirkt haben sollen; diese beiden Gewalten heißen die Militair- und Civiladministration. Unsere Oppositionsjournale sind mit der Entscheidung, obwohl sie für die Regierung lautet, zufrieden, weil sie wissen, daß sich mit dieser [illegible] lasse, als mit der Militairgewalt, welche [illegible] kannte. Die conservativen oder [illegible] haben hierin natürlich keine freie Ansicht, sie dürfen keine haben. Wenn man einerseits die Mäßigung, mit welcher der „Wanderer" und die „Ostdeutsche Post" ihren Triumph [illegible], so kann man leider bei dem Regierungsblatt par excellence, der „Reichszeitung", nicht dasselbe thun. Diese bringt einen Leitartikel, welcher kaum ungeschickter abgefaßt sein könnte, indem sie die Würde der Krone durch den Commandanten in Ungarn bedroht darstellt, und Recht und Gnade von ihm hoch [illegible] vertheilen läßt. Der „Lloyd" faßt die Sache principiell auf, während der „Oesterr. Correspondent" wörtlich einen Leitartikel der „Oesterreichischen Correspondenz" abdruckt, welche die [illegible] vom Ministerio des Innern ausgeht. Wir wollen für einen Augenblick annehmen, das „allgemeine Wohl" habe diesen Schritt nothwendig gemacht, wir wollen einen Augenblick annehmen, das „allgemeine Wohl" habe das bereits fertig liegende Statut für Ungarn im Augenblicke nothwendig gemacht, so fragen wir nur: fordert nicht auch vielleicht das allgemeine Wohl die Abberufung und in Ruhestandversetzung Radetzky's? wir fragen weiter, ob das „allgemeine Wohl" auch diese Art und Weise der Absetzung gefordert hat? In Oesterreich war man seit Jahrhunderten gewöhnt zu sehen, daß denjenigen, welche dem allgemeinen Wohl weichen mußten, der Rücktritt in einer Art bewilligt wurde, welche im Falle der Noth schnell neue Kräfte bereit stehen ließ. Wer wird aber jetzt mit Muth und Vertrauen in die Stelle Haynau's treten wollen? Aus diesem Vorgange geht so recht klar der Unterschied zwischen unseren jetzigen Ministern und eigentlichen gewiegten Staatsmännern hervor. Die Minister handeln gleich der raschen Jugend nach Laune und Eingebung des Augenblicks, während die Ruhe und kalte Ueberlegung, der freie Ueberblick ihnen ganz zu fehlen scheint. Mögen es die Männer, welche jetzt am Ruder sind, einst sich selber zuschreiben, wenn sie im Augenblicke der Gefahr allein stehen sollten. Wie man hört, sollen auch dem General Haynau 200,000 fl. als Remuneration zugedacht sein, wir möchten dem alten Herrn zurufen: „Timeo Danaos et dona ferentes", denn wir erinnern uns im Augenblicke, daß man sich auch von Haynau um 400,000 fl. loskaufte. Aber das Mittel hat nicht so ganz gewirkt, wie man hoffte, und wollen unsere Minister von ihrer Höhe unter die Ungarn oder die Soldaten treten, so dürften sie mit den Resultaten der hervorgerufenen Stimmung wenig zufrieden sein. Haynau wird noch heute hier erwartet, der Mohr kann gehen, die Ernennung seines Herrn Collegen, Baron Geringer, zum Statthalter von Ungarn erwartet man täglich in der Wiener Zeitung. Wir wundern uns, sie nicht unter Haynau's Abberufung gelesen zu haben. Es wäre dies der Politesse des Zeitalters würdig gewesen.

Man bezeichnet außer dem General Schlick den Grafen Schlick und den Grafen Gyulay als Nachfolger des Baron Haynau.

In politischen Kreisen spricht man davon, daß Herr v. Meyendorff sich nun doch entschlossen haben soll, den Gesandtschaftsposten in Wien zu übernehmen, und daß Herr von Budberg zum Gesandten in Berlin designirt sei.

Wien, Donnerstag den 11. Juli, Nachmittags 2 Uhr 15 Minuten. (T. C. B.) Laut der österreichischen Correspondenz ward Preußen für Suspendirung der Union erfolglos ein Wechsel im Präsidium angeboten.

Unter den 109 amnestirten Ungarn befinden sich: der Correspondent der Breslauer Zeitung, Brand, die Schriftsteller März und D. Kuh und der Schauspieler [illegible].

Mittelst Erlaß des Finanzministeriums vom 6. Juli werden alle ausländische Tabacke für Ungarn, Siebenbürgen, die Woywodschaft, Croatien und die Militairgrenze als außer Handel gesetzte Waaren erklärt, wodurch deren der erste Schritt zur Einführung des Monopols gemacht wird.

München, 8. Juli. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Tagesordnung: Berathung über das Einnahme-Budget. In der allgemeinen Diskussion ergreift Niemand das Wort. Die Diskussion über die speziellen Beträge beginnt mit jenem über den veranschlagten Betrag der Einnahmen und Ausgaben bei der k. Generalzoll-Administration und den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Rheinschifffahrts-Octroigefälle. Die von der Regierung angesetzte Position zu 5,364,648 fl. wird genehmigt und die beiden Anträge des Ausschusses in folgender Fassung angenommen: 1) Die Staatsregierung möge zur Zeit im Interesse der Landwirthschaft einer Erhöhung der Abgaben auf Rübenzucker entgegenwirken, insoweit dies die in Mitte liegenden Zollverträge gestatten. 2) Die Kammer sei der Ansicht, daß, wenn eine erhebliche Herabsetzung des Zolls von indischem Zucker erfolge, jede Erhöhung der Rübenzucker-Production unbedingt zu unterlassen sein dürfte. Es wird sodann zu den Voranschlägen über die Einnahmen und Ausgaben der Generalbergwerks- und Salinen-Administration [illegible]

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 12. Juli 1850.

† — Mit dem gestrigen Mittagszuge um 1 Uhr kam Se. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz von Potsdam hier an und kehrte um 10 Uhr dahin zurück.

Um 2 Uhr fuhr Se. H. der Herzog von Parma nach Potsdam und traf mit dem Zuge um 7½ Uhr wieder hier ein.

Mit demselben Zuge kehrte Se. Excellenz der Herr Minister v. Manteuffel zurück.

Heute Morgen mit den Zügen um 9 und 11 Uhr fuhr die Deputation der Wahlmänner aus den hiesigen Stadtbezirken, die Sr. Maj. dem König die Glückwunschadresse überreichen soll, nach Potsdam. Es befanden sich darunter mehrere Geistliche.

Se. K. H. der Prinz von Preußen sind mit dem Zuge um 10½ Uhr von Potsdam hier angekommen.

† — Der Geheime Ober-Consistorialrath Professor Dr. Neander ist seit einigen Tagen bedeutend erkrankt.

— † Angek. Fremde. Freiherr v. Koltwitz, Oberst-Lieut. a. D., aus Heinersdorf; v. Block, Rittmeister im 4. Kür.-Reg., aus Münster; Dahmer, Geh. Regier.-Rath, aus Eisenach; v. d. Osten, K. Kreisdeputirter, aus Schönow; v. Rudloff, Chef-Redacteur aus Magdeburg; Baron Schoultz v. Ascheraden, aus Petersburg; v. Gerhard, Polizei-Präsident aus Magdeburg; Baron v. Wachdorff, Herz. meining. Staatsminister, aus Meiningen; Baron v. Gall, K. württemb. Kammerherr und Hoftheater-Intendant, und Löwe, Regisseur, aus Stuttgart; v. d. Mosche, K. belg. Legat.-Sekretair aus Brüssel; Hoffmann, Gen.-Post-Dir.-Secret., aus Frankfurt; Frau Gräfin v. Strachwitz, aus Danzig; Graf v. Bismark-Bohlen, Oberst im 2. Landw.-Reg., aus Karlsburg; v. Lindheim, Gen.-Lieut. und commandir. General des 6. Armee-Corps aus Breslau; v. Oertzen, M. Geh. Rath aus Schwerin; Freih. v. Spiegel, K. Reg.-Rath, aus Magdeburg.

— § Eine große Anzahl unserer demokratischen Abenteurers bereitet sich vor oder spricht wenigstens davon, nach Schleswig-Holstein auszuziehen, um dort unter General Willisen Ruhm und Beute zu erkämpfen. (Ostensohn im Abendroth!) In den demokratischen Kneipen erzählt man, daß bei den Trödlern etc. viel Nachfrage nach gebrauchten billigen Waffen ist.

Wie verlautet, befindet sich gegenwärtig auch der bekannte Literat Held in der Umgebung des Oberbefehlshabers der schleswig-holsteinschen Armee. —

— † Nach einer Bekanntmachung der Commission sollen die vom wissenschaftlichen Verein hier gestifteten „städtischen Volksbibliotheken" am 1. August eröffnet werden. Vorläufig sind deren 4, und zwar in dem Lokal des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums, in der Königsstädtischen Stadtschule Schützenstr. 31, in der louisenst. höheren Stadtschule Sebastianstr. 49 und in der dorotheenst. h. Stadtschule Georgenstr. 23.

— † In den Kirchenstaaten sollen jetzt die Räuberbanden das einzige wohlorganisirte Institut sein!

— § Der Partei der Neuen Preußischen Zeitung wird heute von Hrn. Lessing die wichtige Stellung angewiesen, dafür zu sorgen, daß „Rußland den Schlüssel zu Norddeutschland ganz in seiner Hand" behalte. Wir danken Hrn. Lessing verbindlichst für die Anerkennung unserer „kleinen aber mächtigen Partei" und werden andrerseits auch dafür sorgen, daß er künftig nicht blos im Rathe der Könige, sondern auch der von ihm so sehr verehrten Kaiser — seinen gebührenden Sitz erhalte, besonders da er so geistreich „die große Schönheit des Ausdruckes" in dem diplomatischen Erklärungen Rußlands aufzufinden weiß.

Patriotische Quäl-Geisterei.
Mel.: Ich bin ein Preuße.

Bin ein Chamäleon, spiel' alle Farben,
„Schwarzgolden"*)roth," füchsroth und auch schwarzweiß,
Als 48**) „Bürger für die Freiheit starben,"
Da reimt' ich in des Angesichtes Schweiß.
Stand für die Freiheit Posten,
Dem „großen Mann im Osten"
Hab' in der Tasche ich 'ne Faust gemacht,
Stuhl vor die Thür gesetzt der „Knechtschafts-Nacht."

Kaum daß die „Nacht der Knechtschaft" war vergangen,
So hatte sie der Kuckuk wieder da. —
„Was quälst Du Dich? Schön ist es zu empfangen
Monatlich fix Gehalt pro patria!
Daß ich war Demokrate
Laßt Fünfe sein gerade!
Denn von der Weichsel bis Frankfurt am Main,
Ich bin ein Preuße werd' mit Dampf ich schrei'n."

In Erfurt bestand ich dann die Probe,
Was aus 'nem Freiheitsjäger werden kann.
Ein Jeder hatte Angst vor meinem Lobe,
Für 'ne Gestalt hielt mich der Bassermann.
Erst war ich demokratisch,
Dann ward' ich Beckerathisch,
Hätt' mich verschmähet nicht die Redaktion,
Neu preußisch, meiner Treu, ich wär' es schon.
Daß ungedruckt mein Beitrag bei ihr lag,
Das trag' ich ihr in meinem Vortrag nach!

— § Die Abendpost empfiehlt die Errichtung von Privat-Telegraphen und ist besonders erbittert, daß den Privatpersonen die Absendung chiffrirter Depeschen nicht [illegible]; zugleich klagt sie über die Kontrolle, welche über die eingehenden Depeschen von den Beamten geführt wird und die denen, deren Inhalt ihnen bedenklich scheint, [illegible] darf — also eine noch stärkere Willkür als beim Briefporto — und bemerkt dazu ganz treffend: „Mischt sich der Staat einmal hinein, so darf nur befördert werden, was der Staat will; das erfordert, wie die Akademie der Wissenschaften sich ausdrückt, der ethische Begriff des Staats. Die Ethik, die Sittlichkeit, repräsentirt sich dabei in den Staatsbeamten, denen die respective Entscheidung obliegt. Diese müssen als Engel von Reinheit, als höhere Wesen von übermenschlicher Klugheit gedacht werden; — daß sie es möglicherweise auch einmal nicht sein können, darf gar nicht angenommen werden, sonst verliert der ethische Staatsbegriff den Boden, und die Volkswirthe, die überall freie Privatthätigkeit verlangen, behalten Recht. Und noch weiter. Dem Vernehmen nach soll eine Concentration der Drähte im Handels-Ministerium bewerkstelligt und dort jede Privatdepesche durch einen Zwischenapparat erst abgedruckt werden, um eine centrale Kontrolle ausüben zu können. Damit wäre die Durchführung des ethischen Staatsbegriffs vollendet; das unfehlbare, engelreine, übermenschlich kluge Ministerium steht dann als Allmacht und Allwissenheit über dem ganzen Austausch von Nachrichten und Gedanken, zu denen man die Schnelligkeit des electrischen Funkens gebraucht. Ihr Kaufleute aber könnt dann Handel treiben mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß. Am besten fragt ihr dann gleich darauf an, daß auch aus eurem Stande ein Beamtenthum gemacht wird, daß ihr Titel und Uniform bekommt und compagnieweise, mit der Elle an der Schulter, nach der Börse geführt werdet!"

— § Armer proscribirter Ledru-Rollin. Jetzt ist es aus mit Dir — rein aus. Auch die Abendpost fährt über Dich her, und wie! Man muß es lesen, um zu glauben, daß gleiche Brüder, gleiche Kappen so gegen einander tendenzen können. Der Aufsatz Ledru-Rollin's über die Feigheit (grobe Umschreibung für passiven Widerstand) der Montagne, schreibt die Abendp., ist weiter nichts, als — die Feder sträubt sich, es nachzuschreiben — „ekelhaft verbissener Phrasenquatsch eines Menschen, der sich den Kopf an der Wand zerstoßen hat, weil er die Thür nicht zu finden wußte (um auszureißen? Wie?). Der Berg will eine Antwort erlassen, ist aber noch nicht damit zu Stande gekommen." — Scheint ihm also schwer zu werden, dem Berg die Maus von Antwort. Nur so fortfahren. Denn:

Während Zwei
Zanken um ein Ei,
Steckt's der Dritte bei.

Scheint auch so manches schon beigesteckt zu haben, der Neffe seines Onkels. Oder geht er nicht wie auf Eiern?

— § Müssen doch nächstens auch einmal dem L. — einen Denkzettel anhängen, der so ohne Weiteres in der Abendpost behauptet: „daß die Kreuzzeitung Jedem, der nicht ihrer Sippschaft angehöre, die Ehre abschneide." Du sprichst ein großes Wort gelassen aus. Wie wär's, wenn wir diesem Hrn. L. einen Injurienprozeß anhängen? Die Geldstrafe wäre ein kleiner Beitrag zur Caution, die ein 15. [illegible] wird. Außerdem haben wir, so viel wir uns erinnern, diesem ausgezeichneten L. noch nichts abgeschnitten. Denn wo nichts ist, da hat selbst der Kaiser sein Recht verloren, um wie viel mehr die „kleine, aber mächtige" Sippschaft der Kreuzzeitung.

— § Die in's Amerikanische übersetzte [illegible] des Dr. Grabbe über den Verbau [illegible] wird in der Bibliothèque universelle sehr günstig beurtheilt: „daß nicht den Doktoren von der Heilkunde, sondern den Lenkern der Staaten allein stehe es zu, diese Krankheit zu bekämpfen — sonst würden wir alle binnen wenigen Jahren das Recht der brutalen Gewalt anerkennen müssen." — Dasselbe hat Niebuhr schon im Sommer 1830 an Savigny geschrieben. Seine prophetischen Worte lauten: „Daß wir nämlich in Deutschland im Wege der Barbarei geeilen, ist meine feste Ueberzeugung. [illegible] wie vor 200 Jahren, das ist mir leider eben so klar, und das Ende vom Liede wird Despotismus auf den Ruinen. In fünfzig Jahren und wahrscheinlich weit früher wird in ganz Europa, wenigstens auf dem festen Lande, keine Spur von freien Institutionen und von Preßfreiheit sein." — Wird die Demokratie sich das gesagt sein lassen und dieser [illegible] nicht länger in die Hände arbeiten?

— Die Schützengilde in Brandenburg begeht am 17. und 18. das Fest ihres hundertjährigen Bestehens.

— † Nachdem gestern Morgen erst zwei Verurtheilte wegen Meineids vor dem Kriminalgerichte am Pranger gestanden, wurde eine Anklage schon wieder vor der II. Abtheilung des Gerichts eine Anklage auf Meineid verhandelt. Veranlassung war der Ankauf von [illegible] Reitmöbeln. Der Käufer und Angeklagte, Trödler Engel, beschwört, daß als er die Gegenstände von einer dritten Person [illegible] angekauft habe, diese Bezeichnung nicht eingebrannt gewesen sei, wie der Verkäufer erklärt, und hat darauf auch den Eid geleistet. Wegen der Vernehmung zahlreicher Zeugen mußte die Beendigung der Verhandlung auf heute vertagt werden.

— Für die Ausstellung in London wird Rauch das große Modell von der Reiterstatue König Friedrich's II., [illegible] einsenden.

— † Die National-Zeitung meldete gestern einen sehr [illegible] Zug von Ehrlichkeit. Ein sehr armer Mann, der sein Brod nur mühsam durch seiner Hände Arbeit verdient, hatte eine Börse mit 5 doppelten Friedrichsd'or gefunden und diese für ihn gewiß bedeutende Summe, obgleich sie dem Finder [illegible] gewesen wäre, ohne Weiteres [illegible] zur Ablieferung im gerichtlichen Gewahrsam übergeben.

— Das Corr.-Bür. weiß, daß, weil in Rücksicht des zweideutigen Provisoriums der Union die Einberufung des Erfurter Parlaments auf's Neue verschoben werden müsse, der Minister des Innern die Einberufung der Preußischen Kammern wünsche. — [illegible]

Zur Baumzucht.
[illegible]

[illegible]

[illegible] nicht bemerkt, daß [illegible] 727,000 fl. betrage. Bei der Abstimmung wird die [illegible] der Salinen im Betrage von 2,750,000 fl., [illegible] mit 367,000 fl. genehmigt.

Es folgt der Bewilligung der [illegible] für ein Jahr der 6. Finanzperiode. Nach einigen Bemerkungen [illegible] als nicht in der angebrachten Erhöhung [illegible] wird zur Abstimmung geschritten und der erhöhte Ansatz von 800,000 fl. (die Regierung hatte im Budget nur 690,000 fl. [illegible]) angenommen. Hierauf wird zur Berathung des Betrags der Einnahmen und Ausgaben des 1. [illegible] für ein Jahr der 6. Finanzperiode geschritten. Die Einnahmen werden in dem von der Regierung veranschlagten Betrag von 417,482 fl. angenommen.

Es folgt das [illegible] des Abg. [illegible] über den Voranschlag der Staats-Einnahmen für die 6. Finanzperiode. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen wird Kap. 1: Direkte Steuern, mit 7,648,379 fl. und zwar: 1) Grundsteuer 4,628,386 fl., 2) [illegible] 692,011 fl., 3) Dominikalsteuer 262,662 fl., 4) Gewerbesteuer 816,227 fl., 5) Kapitalsteuer 550,000 fl., 6) [illegible] (750,000 fl.), 7) [illegible] Beiträge 51,884 fl. als Einnahme festgestellt. Bei Kap. 2: Indirekte Steuern, werden die Einnahme-Ansätze a) für Taxen mit 2,700,000 fl., b) für Stempel mit 1,020,622 fl., c) für Malz-Aufschlag mit 3,500,000 fl. genehmigt. Bei Kap. 3 für die Regalien wird für die Einnahme aus den Regierungsblättern die Summe von 16,000 fl., aus vermischten Regalien mit 20,373 fl. angenommen. Die Einnahmen für das Lotto werden gleichfalls, und zwar im Betrage von 1,200,000 fl. genehmigt.

Es wird nunmehr zu Kapitel 4, Einnahmen aus Domänen, übergegangen. Die Einnahms-Position beträgt a) aus den Forsten, Jagden und Triften nach den Anträgen des Ausschusses 2,600,000 fl., b) aus Oekonomien und Gewerben 227,342 fl., c) aus lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefällen inkl. Naturalien 4,441,744 fl., d) aus Aktiv-Kapitalien 193,000 fl.

Kap. 5: Besondere Abgaben, wird nach der postulirten Summe von 53,173 fl. und ebenso Kap. 6: Uebrige Einnahmen, in den postulirten Beträgen: a) Nürnberger Bank mit 41,000 fl., b) Kontingents-Entschädigung mit 100,000 fl., c) verschiedene Einnahmen mit 5173 fl. genehmigt. Desgleichen erhält die Zustimmung die Position für Einnahmen und Ausstände der Vorjahre mit 300,000 fl. Schließlich wird der Ausschuß-Antrag: „Die königliche Staats-Regierung möge durch Vereinfachung der Dienst-Einrichtungen, namentlich bei den Aufschlagsgefällen, dann durch [illegible] in allen einzelnen Verwaltungszweigen und Ausgabs-Rubriken auf möglichste Minderung der Betriebs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten hinwirken und durch die Kreisregierungen und Unterbehörden hinwirken lassen“, angenommen und hiermit die Diskussion über das Budget geschlossen. Es wird nunmehr zur Berathung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, das definitive Häusersteuergesetz betreffend, übergegangen. Die noch übrigen Differenzen bestehen darin, daß die andere Kammer im Titel das Wort „definitiv“ und im Schlußwunsche den Schlußsatz weggelassen wissen will. Die Kammer der Abgeordneten tritt nach einigen Bemerkungen des Referenten v. Koch und des Abg. Rebenak diesen Modificationen bei, wodurch Gesammtbeschluß erzielt wird.

München, den 8. Juli. Vorgestern ist der hiesige Turnverein von der Polizei geschlossen worden.

Der berühmte Landschaftsmaler Karl Rottmann in München ist am 7. Juli an den Folgen einer Leberverhärtung gestorben. Er erreichte ein Alter von nur 52 Jahren.

Landau, 6. Juli. Der General Freiherr v. Jeetze wurde von einer Militair-Commission, welche sein Verhalten als Commandant der hiesigen Festung während des pfälzischen Aufstandes zu untersuchen hatte, einstimmig freigesprochen.

Ulm, den 8. Juli. (U. Z.) Wie wir aus guter Quelle hören, ist Herr Staatsrath v. Hänlein zum Mitglied des K. Geheimeraths ernannt. — Heute früh erfolgte auf der Festung eine Explosion, bei der etwa 10 Pfund Pulver in Rauch aufgegangen sind, eine eiserne Thüre zerschmettert, und die Decke des [illegible] beschädigt wurde. Doch haben die vier Arbeiter, welche mit dem Pulver laborirt haben, nur geringen Schaden genommen.

Baden, den 6. Juli. (Fr. J.) Unsere Saison nimmt einen guten Fortgang. Die Zahl der Gäste, die längere Zeit verweilen, mag sich zur Zeit auf 1500 belaufen, während man bis jetzt 8 bis 9000 Gäste aller Art rechnet. Die Gasthäuser sind fortwährend besetzt und sehr viele Privathäuser haben Miether gefunden, die nicht selten enorme Preise bezahlen.

Karlsruhe, 9. Juli. Gestern Morgen hat Se. Kön. Hoheit der Großherzog die beiden im Lager bei Forchheim stehenden großh. badischen Infanteriebataillone, das großh. badische erste Reiterregiment unter dem Commando Sr. Großh. Hoh. des Prinzen Friedrich, das großh. badische Artillerieregiment unter dem Befehle des Kommandeurs der Artillerie, Major Ludwig, und die Kriegsschule-Kompagnie, auf dem Lagerplatze bei Forchheim die Revue passiren lassen. (K. Z.)

Heute Morgen hat sich Se. Kön. Hoh. in Begleitung Höchstseiner Söhne, der Prinzen Friedrich und Karl, Großh. HH., und eines äußerst zahlreichen und glänzenden Gefolges nach Bruchsal zur Inspection des daselbst stationirten großh. badischen 3. Reiterregiments begeben. Von da wird sich Se. K. H. nach Schwetzingen verfügen, woselbst das von Mannheim dahin marschirte großh. bad. 2. Reiterregiment vor Sr. K. H. die Revue passiren wird.

Heute Nacht wird Se. K. H. der Großherzog in Schwetzingen verweilen und morgen wieder hieher zurückkehren.

Karlsruhe, den 9. Juli. Die „Karlsr. Ztg.“ widerspricht noch einmal bestimmt dem neuerdings wieder verbreiteten Gerücht, welches die Verlegung der badischen Truppen in Abrede stellte. Unterm Heutigen erläßt auch das Secretariat des großh. Kriegsministeriums in der „Karlsr. Ztg.“ eine Aufforderung an [illegible]

[illegible]

Frankfurt, 9. Juli. (O. P. Z.) Auf übermorgen, Donnerstag, ist in der Frühe eine große Parade der gesammten [illegible] anberaumt. — Unter den vielen, gegenwärtig hier verweilenden ausgezeichneten Fremden befindet sich der Bruder des auf der Bornheimer Haide in so unmenschlicher Weise ermordeten Fürsten Lichnowsky. In tiefer Wehmuth besuchte derselbe die Oertlichkeiten, welche Bezug auf die gräßliche That haben.

Frankfurt a. M., 10. Juli. [Zolltarif. v. Blittersdorff.] Es wird jetzt hier in Brochüren und Local-Zeitungs-Artikeln viel über Schutzzoll und Handelsfreiheit, über österreichische Zoll-Einigung und Casseler Conferenz-Vorschläge debattirt. Es scheint, als ob die intelligenten Frankfurter Großhändler eine Rolle auf dieser Arena spielen und, fußend auf die große Bedeutung des hiesigen Handels, ein Gewicht in die Wagschaale werfen wollen. Man zeigt in diesen polemischen Artikeln große Abneigung gegen das System der hohen Tarife, das in Cassel zur Geltung kommen soll. — Es ist dieser Tage hier ernstlich die Rede davon gewesen, Hr. v. Blittersdorf werde wieder badischer Minister werden. Der alte Diplomat denkt selbst nicht im Entferntesten daran, daß er im Großherzogthum Baden schon wieder „möglich“ sei, und schreibt ruhig seine großdeutschen Artikel für die Ober-Postamts-Zeitung, die ihm gewiß auch weniger graue Haare machen, als es bei der Leitung des gegenwärtigen Großherzogthums Baden der Fall sein würde.

Ems, 7. Juli. Ihre kaiserl. Hoh. die Frau Großfürstin Helene von Rußland wird, den neuesten Wohnungsbestellungen zufolge, in Begleitung eines außerordentlich zahlreichen Gefolges gegen Ende August hier eintreffen.

Fulda, 7. Juli. Gestern wurde hier die alle Vierteljahr zusammentretende Schulsynode des Kreises Fulda gehalten und außer mehreren Berathungen und Beschlußnahmen zur Hebung der Volksschule, namentlich auch der Abgeordnete zur dritten Landesschulsynode gewählt, welche dieses Mal in Marburg den 16. d. M. zusammentritt.

Mainz, 9. Juli. Nicht allein der hiesige Piusverein, sondern auch die seit Kurzem in den in eine Krankenheilanstalt verwandelten Fürstenberger Hof eingezogenen barmherzigen Schwestern, die doch niemand irgend einen Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben haben, sind auf die unwürdigste Weise von den hiesigen Wühlendemokraten beleidigt worden. Vor der Behausung dieser Pflegerinnen armer Leidenden haben sich nächtlicher Weile Menschenhaufen versammelt, die von den rohesten Gesinnungen und dem verhängnißvollsten Uebermuth beseelt, die Ruhe des Stadtviertels störten.

Mainz, 10. Juli. (O. P. Z.) Gestern Abend ist es abermals in der Gräbergasse, vor dem Hause zum „römischen König“, dem Versammlungslokale des hiesigen Piusvereins, zu lärmenden Auftritten und Excessen gekommen, weshalb die Polizei sich veranlaßt fand, mit Nachdruck einzuschreiten. Die öffentliche Ordnung und Ruhe vermochte jedoch erst durch preußische Streifwachten wiederhergestellt zu werden.

8 **Dresden**, 10. Juli. Die Zeit unsers aufgewärmten Landtags nahet heran und mit ihr die sich täglich immer mehr herausstellende Gewißheit, daß, trotz mancherlei Machinationen, der Landtag doch wirklich zu Stande kommt. Ob das Ergebniß ein glückliches sein wird, können wir nur hoffen, nicht ahnen. Der größte Theil des seeligen Landtags von 1848, der jetzt aus seinem Grabe heraufbeschworen wird, beugte, trotz seines Sperrens, sich dem Terrorismus der damaligen Zeit, gab nach und grub sich sein Grab selbst. Wird er dort zur Einsicht gekommen und erstarkt sein? — Hier unterhält man sich viel von Suspensionen höherer Staatsdiener, darunter selbst eines Ministers aus dem Anfange des Jahres 1849. So viel ist indessen gewiß, daß eine solche Suspension noch gar nicht erfolgt ist.

Dresden, 10. Juli. Das Ministerium des Innern hat folgende Verordnung, das Verbot der Arbeiter-Vereine betreffend, erlassen:

Nach §. 19 der Verordnung vom 3ten Juni d. J., das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, sind Vereine, in deren Zwecke es liegt, zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, verboten, und demnächst ist in §. 23 dieser Verordnung ausgesprochen, daß Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nach außen nicht als Körperschaften auftreten, Zweig-Vereine nicht bilden und mit andern Vereinen sich nicht in Verbindung setzen dürfen, [illegible] ein Verein das Recht hierzu erst dadurch erlangt, daß er als solcher vom Staate bestätigt wird. Vereine, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sollen nach §. 24 der angezogenen Verordnung aufgelöst werden. Den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni d. J. unterliegen, nach [illegible]

[illegible]

Leipzig, 10. Juli. Von den außerordentlichen Professoren ist eine größere Anzahl (16) zusammengetreten, und hat in Betracht, daß die ordentlichen Professoren durch die Sendung eines Abgeordneten an den Landtag die Interessen, Rechte und Ehre der gesammten Universität als Stand vertreten sollen, gegen die Wahlhandlung, durch welche die Repräsentation auch ihrer Freiheiten verloren gehen würde, bei dem akademischen Senat eine Protestation eingelegt. So berichtet die Leipziger Zeitung.

Hannover. Erste Kammer. Sitzung vom 10. Juli. Zweite Berathung wegen Abschließung der Stadt Buxtehude gegen die Ostefluthen. v. Bothmer, Wolff und Rittmeister v. Münchhausen wollen den gestrigen Beschluß wieder aufheben, der von anderen Rednern vertheidigt wird. v. [illegible] Antrag auf Niedersetzung einer Commission wird angenommen. Es läuft ein Schreiben des Gesammtministeriums ein, betreffend die Verpflegung der Bundestruppen.

Zweite Kammer. Sitzung vom 10. Juli. Die gestrigen Beschlüsse über die Bewilligung zu dem Freiburger Hafen und die zum Schutze der Stadt Buxtehude gegen die Ostefluth zu verwendenden Gelder werden wiederholt. Der Weinhagen'sche Antrag über das Staatsdienergesetz wird in modificirter Form angenommen. Es folgt die zweite Berathung der Vorlagen über die Eisenbahnen.

Hannover, 10. Juli. Die N. H. Z. meldet: Die Hamburger Börsenhalle berichtet, daß im Königreiche Hannover alle Reserven inclusive bis zum 30. Jahre einberufen worden, welches wir nun dahin berichtigen können, daß genau heute per Bataillon abermals 30 Mann beurlaubt worden, und in einigen Tagen 200 Artilleriepferde öffentlich meistbietend zum Verkauf gestellt werden.

Hamburg, 10. Juli. Der hiesige Freihandelsverein veröffentlicht die im gesammten Staatsministerium zu Berlin endgültig festgestellten Tarifsätze, welche der Geheimerath Delbrück bei dem jetzt tagenden Zollvereins-Congreß zu Kassel für Preußen zu vertreten habe. Dieser Tarif ist noch um ein Bedeutendes erhöht gegen die ursprünglichen Vorschläge, und hat man darin dem Geschrei der Schutzzöllner volle Rechnung getragen, und das Schutzzollsystem feiert einen vollendeten Triumph. Die erhöhten Sätze gegen den Entwurf sind in folgender Weise festgestellt:

	Tarifsatz der Denkschrift.	Endgültiger Beschluß zum Congreß.
Leinen-Garn	pr. Ctr. 6 fl — Sgr	6 fl — Sgr
Baumwollen-Garn, ungebleichtes und mehrdrähtiges, ferner alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	8 —	10 —
Seide, rohe	3 —	4 —
dito ungezwirnte, weiß gemachte oder gefärbte	[illegible]	[illegible]
dito gezwirnte rohe (ausnahmsweise eingeweiht)	10 —	12 —
[illegible]	15 —	12 —
[illegible]	18 —	20 —
Wollengarn, einfach, dublirtes, ungefärbtes Streichgarn	15	4 —
dito weißes, 3- oder mehrdrähtiges, wollenes und Kameelgarn, auch Garn [illegible]	[illegible]	[illegible]

[illegible]

Frankreich.

Paris, den 9. Juli. [illegible]

[illegible] Crémieux die von nah an 200 Mitgliedern der Linken unterzeichnete Protestation auf das Büreau niederlegen wollte, [illegible] sich der Präsident, eine geschriebene Protestation anzunehmen und schnitt alle weiteren Schritte dadurch ab, daß er das Protokoll von der Majorität annehmen ließ. Fortsetzung der Preßgesetz-Debatte. Herr Savoye tritt das Wort an Herrn Victor Hugo ab. Nun begann eine förmliche Comödie. Der Redner [illegible] unter dem Gelächter der Rechten all die alten, abgedroschenen Phrasen von Preßfreiheit zum Besten und hat sich heute noch [illegible] Mal die Mühe genommen, sie mit neuen Flittern aufzuputzen. Das Preßgesetz taugt entschieden nichts, aber solche Angriffe wie die heutigen Hugo's werden ihm nicht viel schaden. Die [illegible] Hugo's übersteigt heute alle Schranken, plötzlich stockt er, trinkt ein Glas Wasser und scheint einer Ohnmacht nahe. Der Marquis von Larochejacquelein tritt zur Tribüne und reicht ihm ein Flacon. Der große Dichter erholt sich und [illegible] schwach: er könne gegen ein solches Gesetz nicht ohne die tiefste Erschütterung sprechen. Schallendes Gelächter auf der Rechten. Nun spricht Hugo weiter, die Linke klatscht Beifall, scheint sich aber oft selbst darüber zu wundern. Von der Rechten ruft man: genug der Charlatanerei! Der Redner kommt endlich wieder in Fluß und wagt einige keck Ausfälle auf das Lager der Katholischen, als er ruft: hören sie endlich auf, uns mit den [illegible] von 1793 zu verwechseln, wir wissen Christus von [illegible] zu unterscheiden u. s. w. Da stockt er wieder, schließlich [illegible] der Rechten ironisch: Ihr Flacon! Herr von Larochejacquelein! ihr Flacon! schnell! Hugo: Wir wissen die Religion von den Jesuiten zu unterscheiden, das wird einem Redner [illegible] fallen, der hier gegen mich sprach — Graf Montalembert. Es sind gerade 6 Monat. (Schallendes Gelächter). Eine Stimme: Der Redner hat Zeit gehabt, seine Improvisation auszuarbeiten. Hugo: Ich ehre die Religion, aber nicht die Lehre eines [illegible] clericalen Redners. Präsident: Ich ersuche den Redner, die Persönlichkeiten einzustellen! Stimme von der Linken: [illegible] schützt Herrn von Montalembert heute besser, als [illegible] Republik! Der Präsident: Die Republik [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

In Irland sind an mehreren Orten [illegible] ausgebrochen. [illegible]

Italien.

Verona, 30. Juni. Der A. A. Z. wird geschrieben: In der Allg. Zeit. ist das Gerücht, welches den Feldmarschall Grafen v. Radetzky in Ruhestand treten ließ, bereits verneint worden, sowie auch die damit verbundene Sage der Zerwürfnisse des Marschalls mit dem Ministerium, denen jener angebliche Schritt zugeschrieben wurde. Wie jedoch sehr oft solchen Gerüchten eine nicht genau bekannte Wahrheit zu Grunde liegt, so auch hier; der greise Oesterreicher hat sich durch eine Verfügung der Central-Militair-Canzlei sehr gekränkt gefühlt und dies auch mit seiner bekannten Offenheit gegen seine Umgebung ausgesprochen. Zur Prüfung der Verdienste vieler Officiere in dem Feldzuge 1849 und bei der Belagerung von Venedig war nämlich eine Commission unter dem Vorsitze des Feldmarschall-Lieutenants Baron v. Culoz, bestehend aus Stabs- und Oberofficieren, von dem Marschall niedergesetzt worden. Von dieser Commission wurden nach längerer Arbeit die verdienstvollsten Officiere dem Marschall genannt, der sodann nach genauer Durchsicht dieselben zur Auszeichnung mit dem Militair-Verdienstkreuze für würdig erklärte und eine solche Anerkennung aufs Wärmste bevorwortete. Auf seine Eingabe erhielt der Marschall von Wien aus die trockene Weisung, die Zahl der genannten Officiere auf die Hälfte herabzusetzen. Da seine Einwendung — alle wären gleich würdig befunden — kein Gehör fand, ließ er durch das Loos die Belohnung und Anerkennung des Verdienstes entscheiden. Dies die Ursache der Mißstimmung des für die dem Kaiser so treue Armee so sorglichen und so gerecht fühlenden Führers.

Turin, 3. Juli. Die Nationalgarde der piemontesischen Gemeinde Orgosolo hat in einem blutigen Zusammenstoß mit mehreren Hirten aus den Nachbarorten, welche unerlaubterweise ihre Heerden auf die Orgosoler Weiden trieben, drei Mann eingebüßt. Von den Hirten blieben zwei auf dem Platze.

Florenz, 4. Juli. Der Herzog von Casigliano, toscanischer Minister, ist von Wien wieder hier eingetroffen und hat seine Functionen sogleich wieder angetreten.

Bologna, 2. Juli. Die fortwährende Unsicherheit der Personen und des Eigenthums in den vier Legationen hat die k. k. Militairbehörde zu erneuerten, sehr strengen Verordnungen gegen Räuber, deren Mitschuldige und Helfer, mögen diese nun einzelne Personen oder ganze Gemeinden sein, veranlaßt.

Schweiz.

Bern, 7. Juli. (D. Z.) Die großherzoglich badische Gesandtschaft hat in einer Note Beschwerde geführt, daß von Seiten der Schweiz den vom Bundesrathe erlassenen Beschlüssen, betreffend die Ausweisung und Internirung der Flüchtlinge nur ungenügende Vollziehung gegeben werde, und daß namentlich die im Canton Thurgau befindlichen Flüchtlinge die Vermittler seien, durch welche aufwieglerische Schriften aller Art den jenseitigen Bewohnern mitgetheilt werden, wodurch Aufregung entstehe, und es erscheine namentlich die Entfernung der Flüchtlinge Au, Gulde und Göler nothwendig. Etwas später reklamirte dieselbe Gesandtschaft gegen den dermaligen Aufenthalt Herwegh's und dessen Frau in Rorschach. Die Regierungen von Thurgau und St. Gallen sind über diese Angaben zur Berichterstattung eingeladen worden. Die vier französischen Flüchtlinge Langeron, Chancel, Bertrand und Collin sind auf Begehren der französischen Regierung aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft ausgewiesen worden.

Es wird von verschiedenen Seiten die früher mitgetheilte Nachricht wiederholt, daß Mazzini von London wieder in Genf angekommen sein soll; Andere behaupten, daß er niemals die Schweiz verlassen habe.

Die Lage von Felsberg wird täglich gefährlicher. Verschiedene Zeichen sind da, daß die ganze Felsmasse im Rücken begriffen ist. Eine Katastrophe wird eintreten, die Gefahr wächst von Stunde zu Stunde. Da noch viele Leute in Altfelsberg wohnen, so ist ein trauriges Ereigniß zu befürchten.

Dänemark.

D* **Kopenhagen**, 9. Juli. Gestern traf wiederum der Kammerjunker Sick von Berlin hier ein und überbrachte die Ratification der Hauptfriedens-Convention von Seiten Preußens, deren Frist erst nach 3 Wochen vom Tage des Abschlusses an abläuft. Nach officieller Verkündigung des Friedensabschlusses flaggten sämmtliche Schiffe im Hafen; bei der Bevölkerung fand allgemeiner Jubel statt, und zahlreiche Volksfeste wurden gefeiert. Der Oberge[illegible]

[illegible] den 9. Juli [illegible]

„[illegible]" [illegible] König und Vaterland!"

[illegible] am 17. d. M. [illegible]

Kopenhagen, den 9. Juli. [illegible] am 22. Juli ab.

Kopenhagen, 9. Juli, Mittags. [illegible] es dauere nun nur noch einige Tage, daß die neutralen Truppen abzögen und die Dänen in Schleswig einrückten. [illegible] es werde also der König von Dänemark sofort nach den 11 Tagen bis an die Eider rücken und sodann den deutschen Bund auffordern, die von Preußen versprochene vollständige Unterwerfung Holsteins zu bewirken, und falls das nicht geschehe, selbst einrücken und den Aufruhr auch in Holstein zum Gehorsam bringen. [illegible] kann nicht begreifen, wofür die Schleswig-Holsteiner sich schlagen sollen, wenn sie nicht etwa den holsteinischen Regierungsleuten ihre Aemter sichern sollen.

Schweden.

Stockholm, den 3. Juli. Unsere after-sociale Presse, die mit ihren vorgeblichen Schooßkindern, den Arbeitern, übrigens nicht besser steht, als daß bei Ankunft unserer Kronprinzessin an die Redactoren von jenen Schooßkindern die Drohung erging, man würde sie handgreiflich züchtigen, wenn sie nicht wenigstens während der Festzeit ihre Schmähungen und Aufreizungen einstellten, mißbraucht in jedem Blatte ihre Freiheit mit den gehässigsten Angriffen auf Privatpersonen und hat unzählige Preß-Prozesse anhängig.

Amerika.

X** **New-York**, 26. Juni. Die Debatten in dem so würdigen Senate, dem vornehmsten Körper unserer Union, über die Sclavenfrage und die Aufnahme Californiens in die Union, die nun schon fast 6 Monate geführt werden, werfen die deutlichsten Schatten auf unsere Zustände, ein wahrer polnischer Reichstag in einer andern Façon; statt der Sachen werden die Personen angegriffen. Handgreiflichkeiten und Faustschläge sind keine Seltenheiten. So ist außer dem früheren Auftritt zwischen Benton und Foote jetzt wieder einer zwischen Benton und Webster am 13. d. M. vorgekommen, wobei nur dem schnellen und energischen Auftreten des Präsidenten zu danken ist, daß derselbe nicht in Rauferei ausartete. Die persönlichen Interessen spielen bei dieser Frage aber die Hauptrolle. Die Herren Senatoren und Mitglieder des Cabinets haben zahlreiche Besitztitel in Californien angekauft, mit denen sie wuchern und speculiren, es ist deshalb noch gar kein Ende abzusehen, wie die Frage eine Erledigung finden soll. Auf dem Nashville-Congreß waren von den 15 Sclavenstaaten 9 vertreten und da ging es gar arg her; keinen Punkt wollen sie von ihren Rechten auf die Sclaven aufgeben. Anträge auf Ausrüstung eines Heeres des Südens zum Schutz dieser Rechte wurden gestellt.

Die Behörden auf Cuba haben zwar die 105 auf der neutralen Wumeninsel gefangen Genommenen frei gegeben, dagegen die auf den beiden Schiffen genommenen 130 Gefangenen vor ein Marinegericht gestellt und die Auslieferung verweigert. Die Unterhandlungen hierüber dauern fort. In New-Orleans sind die Anführer der Expedition, General Lopez, Gouverneur Quitman, Richter Smith von Mississippi, Exgouverneur Handersen und 11 andere von der großen Jury in Anklagestand versetzt. Lopez ist gegen 3000 Dollars Caution bis zum December, wo die Jury zusammentritt, in Freiheit gesetzt.

Mit dem Ohio und der Crescent City haben wir Nachrichten aus San Franzisco bis zum 15. Mai. Das erste Schiff überbrachte 150,000 Dollars, das andere 250,000 Dollars in Gold, der Grund dieser Verminderung ist ein großes Feuer, welches in San Franzisco am 4. Mai ausbrach und den dritten Theil der Stadt, 400 Häuser, einäscherte. Der Schaden wird mindestens auf 5 Millionen Dollars angegeben, dasselbe soll von mehreren Personen angelegt sein und sind 5000 Dollars auf den Kopf ausgesetzt, wer die Anstifter herausbringt. Die Geschäftslosigkeit ist in Folge dessen allgemein. Aus den Minen lauten die Nachrichten über die Ausbeute des Goldes günstig. Man hat in der Nähe von Columbia City an dem Toulamo-Flusse einen wahren Goldschatz entdeckt; noch 60 Fuß tief unter der Erde fand man gediegene Stücke Goldes; es sind auf diesem Platze: 1 Stück Gold von 23 Pfund 2 Unzen und 1 Stück von 10 Pfund 11 Unzen gefunden. Das Zuströmen von Einwanderern hat noch nicht nachgelassen, sondern sich eher vermehrt; der Gesundheitszustand ist ein

[illegible]

Inserate.

[illegible]

[illegible] 1700 Thlr. [illegible] Herr [illegible] Lesmar in [illegible] in Pommern [illegible]

Bekanntmachung.

Um vielfach verbreiteten Gerüchten, daß Swinemünde bereits mit Badegästen überfüllt und Mangel an Wohnungen eingetreten sei, zu begegnen, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß dieses Gerücht aller Begründung entbehrt. Bei der großen Anzahl von angemessen eingerichteten Badequartieren kann überhaupt von einer Ueberfüllung so leicht nicht die Rede sein. Quartiere jeder Art sind wir jederzeit bereit entweder selbst nachzuweisen, oder durch den dazu polizeilich concessionirten Kaufmann Herrn R. Heinz hierselbst nachweisen zu lassen.

Swinemünde, den 10. Juli 1850.

Die Bade-Direction.

Besten frischen Leberthran zum medicinischen Gebrauch
empfehlen **J. C. F. Neumann und Sohn,**
Taubenstraße Nr. 51.

Wachstuch-Fußdecken, gemalte Fenster-Rouleaux u. Fliegen-Gaze
billigst en gros und en detail in der Wachstuch-Fabrik von
B. Burchardt u. Söhne,
Spandauer-Straße Nr. 50.

Cabinet de Lecture française, anglaise et italienne
de la Librairie B. BEHR,
Oberwall-Strasse No. 12. et 13., près la Jäger-Strasse.
Prix de l'abonnement de lecture par an:
Livres anglais 6 écus. — Livres français et italiens 3 écus.
Les personnes qui habitent la campagne obtiennent les conditions les plus équitables.

Das Seiden-Waaren-Lager von D. H. Daniel,
Gertraudtenstr. 8, Ecke am Petriplatz,
ist durch neue Zusendungen aufs vollständigste assortirt und empfiehlt
Schwarzen Glanz-Kleidertafft, die Robe 7, 8, 9 und 10 Thaler.
Schwarzen und couleurten Kleider-Atlas, die Elle à 1, 1¼, 1½ Thlr.
Couleurte Changeants, die Robe 9, 10 und 11 Thlr.
Neuste karirte und gestreifte Seidenzeuge, à Robe 8 und 9 Thlr.

Man giebt **10,000** Thaler demjenigen, welcher beweist, daß das von mir, **Leopold Lob**, Chemiker in Paris, erfundene **Eau de Lob** keine neue Haare auf kahlen Köpfen erzeugt. Diejenigen, welche unterhandeln wollen, zahlen erst, nachdem die Haare wieder gewachsen sind. — Dieses in allen Staaten rühmlichst bekannte **Eau de Lob** zur Wiedererzeugung der neuen und zur Verschönerung der alten Haare, wird in Flacons mit Gebrauchs-Anweisung zu Drei Thalern verkauft, das halbe Flacon kostet 1¾ Thlr. Man versendet nur gegen Einsendung des Betrags auf frankirte Briefe. Sich zu wenden an den Erfinder Leopold Lob, Chemiker, rue St. Honoré 281. in Paris, und an das alleinige Depot für Ostpreußen bei
C. Gräber, in der Tapeten-Fabrik und Handlung:
Brüderstraße Nr. 38. in Berlin.

Ouvrages entièrement terminés:
CHATEAUBRIAND, Mémoires d'Outre-tombe. 12 vols. 8vo. 8 thlr.
12 & 13 Oberwallstrasse. Librairie B. BEHR.

[illegible]

Gerichtliche Leichenöffnungen.
[illegible]
Johann Ludwig Casper, Dr.,
[illegible]
Berlin, [illegible]
Hirschwald'sche Buchhandlung,
Unter den Linden, [illegible]

Feinste Honigseife
[illegible]

Cigarren-Import-Geschäft.
[illegible]

Spiegelgläser, Goldrahmen [illegible]
[illegible]

Familien-Anzeigen.

Verlobungen.

Frl. [illegible] mit Hrn. [illegible]

Verbindungen.

Unsere am gestrigen Tage in Ilsenburg vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an.
Heinrich Ahrendts, [illegible]
Elise Ahrendts, geb. v. Möllendorff.
Wernigerode, den 10. Juli 1850.

Hr. Adolph Schwendy mit Frl. Bertha Schäbel hies.; Hr. [illegible] mit Frl. Albertine Kranz hies.; Hr. Julius Krull mit Frl. [illegible] Görnemann zu Zehdenick.

Geburten.

Die gestern Nachmittag 4 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner geliebten Frau Marie, geb. v. Schlichtmann, von einem gesunden Töchter, beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen.
L. von Krosigk,
Ober-Gerichts-Assessor.
Mansfeld, den 10. Juli 1850.

Ein Sohn dem Hrn. Kroner hies.; Hrn. H. Heinz zu Bromberg; Hrn. G. Kiß zu Spandow; eine Tochter dem Hrn. Reg.-Assessor v. Düring zu Bromberg.

Todesfälle.

Fern von der Heimath endete an den Folgen des [illegible] unser einzige Sohn Kurth sein theures Leben, in [illegible] a. O. Tief gebeugt diese Anzeige statt besonderer Meldung widmen
Th. v. Brauneck-Gulitz.
Pauline v. Brauneck, geb. v. Fäldner.
Gulitz, den 9. Juli 1850.

Hr. Gutspächter Bartels zu Zuravia; Frau [illegible] hiers.

Königliche Schauspiele.

Freitag, den 12. Juli. Im Schauspielhause. 111. Abonnements-Vorstellung. Valentine, Schauspiel in 5 Abth., von G. Freitag. (Frau [illegible]: Valentine.)

Sonnabend, den 13. Juli. Im Schauspielhause. 112. Abonnements-Vorstellung. Mazarin, historisches Original-Schauspiel in 4 Abth., von Ch. Birch-Pfeiffer.

Friedrich-Wilhelmsstädtisches Theater.

Sonnabend, den 13. Juli. Gastspiel des K. K. Hofschauspielers Herrn F. Beckmann und zum Benefiz für Denselben zum 1sten Male: Endlich hat er es doch gut gemacht. Lustspiel in 3 Aufzügen nach einer englischen Idee von Albini.

Personen: Hauptmann v. Schlägel a. D., Hr. Hesse. Rosa, seine Tochter, Frl. Stromeyer. Jettchen, deren Mädchen, Frl. [illegible]. Wilhelm, des Hauptmanns Neffe, Hr. Gibson. Baron [illegible], Hr. [illegible]. Carl, sein Sohn, Hr. Dreberg. Herr von [illegible], ein reicher Gutsbesitzer, Hr. Stutz. Madame Rieblich, dessen Haushälterin, Frau [illegible]. Braud, dessen Kammerdiener, Hr. [illegible]. Eduard, Marianne, in dessen Hause, Hr. Kaser. Frl. Rosahl. Mengler, pensionirter [illegible]schreiber, *** Schackwitz, Wirth zum blauen Löwen, Hr. [illegible]. Christian, Bedienter des Hauptmanns, Hr. Rey. — (*** Mengler, Herr F. Beckmann.)

Sonntag, den 14. Juli. Gastspiel des K. K. Hofschauspielers Herrn F. Beckmann und der Frau Adele Beckmann. Zum Erstenmale wiederholt: Die Reise nach Spanien, Posse in 2 Aufzügen nach dem Franz. von W. A. Herrmann. — *** Gotthilf Fischer, Herr F. Beckmann. Hierauf: Das Versprechen hinterm Heerde, Genrebild mit Nationalgesängen in 1 Aufzug, von Baumann. — *** Nandl, Frau Adele Beckmann. Freiherr von [illegible], Hr. F. Beckmann.

Billets sind vorher von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 4 Uhr an der Kasse im Kassenflur des Friedrichwilhelmsstädtischen Theaters, so wie bei Hrn. Lassar, Brüderstr. 3, zu haben.

Kroll's Theater.

Sonnabend, den 13. Juli. Zum dritten Male: Der [illegible]. Lustspiel in 5 Acten nach dem Französischen von [illegible].

Anfang 6 Uhr. Vor und nach der Vorstellung Concert, Anfang 5 Uhr. Bei ungünstigem Wetter musikalisch-deklamatorische Unterhaltung im Königssaal.

Sonntag, den 14. Juli. Die Einfalt vom Lande.

Zur Unterstützung der Abgebrannten in Wartenstein sind eingegangen:

Von F. H. Wrissow 1 Thlr., von v. Hn. 3 Thlr. Summa 4 Thlr., mit Hinzurechnung der frühern Beiträge 6 Thlr.

Zur Unterstützung der Abgebrannten in dem Dorfe Kamionken, Kreis und Rentamt Thorn, Pfarrbezirk Culmsee, sind eingegangen:

Von v. Hn. 2 Thaler, mit Hinzurechnung der frühern Beiträge 3 Thaler.

Börse von Berlin, den 12. Juli.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz	140¾ G.
do.	250 Fl.	2 Mt.	140¼ G.
Hamburg	300 Mk.	kurz	150¾ B.
do.	300 Mk.	2 Mt.	149¾ G.
London	1 Lst.	3 Mt.	6. 22¾ bez.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	80 B.
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	84¼ B.
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	101¾ bez.
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	99¾ G.
Leipzig in Court. im 14-Thlr.-F.	100 Thlr.	8 Tg.	99¾ bez.
do.	100 Thlr.	2 Mt.	99¾ bez.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56. 18 bez.
Petersburg	100 SR.	3 W.	107¾ B.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiwill. Anleihe	5	107 à ¾ bez.	Ostpr. Pfandbr.	3½	[illegible] B.
St.-Schuld-Sch.	3½	86¾ bez.	Pomm. Pfandbr.	3½	95¾ bez.
Seeh. Präm.-Sch.	—	105¾ G.	Kur- u. Nm. Pfdbr.	3½	96 bez.
K. u. Nm. Schuldv.	3½	83¾ bez.	Schlesische do.	3½	96 bez.
Berl. Stadt-Oblig.	5	104¾ B.	do. Lit. B. gar. do.	3½	
do. do.	3½	84¾ bez.	Pr. B.-Anth.-Sch.	—	97¾ à 98 bez.
Westpr. Pfandbr.	3½	90¾ bez.	Friedrichsd'or	—	113¾ bez.
Grossh. Posen do.	4	100¾ G.	And. Goldm. à 5 th.	—	111¾ bez.
do. do. do.	3½	89¾ G.	Disconto	—	

Eisenbahn-Actien.

[illegible]

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anl.	5	109¾ G.	poln. P.-O. à 500 fl.	4	81 G.
do. do. do.	4½	97¾ bez. u. G.	do. do. à 300 fl.	—	132¾ G.
do. 1. Anl. b. Hope	4		poln. Bank-C. L. A.	5	94¾ bez. u. G.
do. 2-4. A. b. Stiegl.	4	93 G.	do. do. L. B.	—	17¾ G.
do. poln. Schatz-O.	4	81¾ a ¾ b. u. G.	Lübeck. St.-Anl.	4½	98¾ B. 98 G.
poln. Pfandbr. alte	4	96 bez. u. G.	Kurh. P. Sch. à 40 th.	—	32¾ bez.
do. do. neue	4	96 B.	N. Bad. Anl. à 35 fl.	—	18¾ G.

Die niedrigeren Notirungen von Hamburg blieben auf die Stimmung der hiesigen Börse ohne Wirkung, vielmehr zeigte sich nicht nur zu billigeren, sondern auch für einige Effecten zu etwas besseren Preisen entschiedene Kauflust, während es im Allgemeinen an Verkäufern fehlte.

Neue Anleihe 99¾ a 99¾ bz.

Berliner Getreidebericht vom 12 Juli.

Weizen loco n. Qu.	54 — 58	pr. Aug./Sept.	10¾ bz. G. 11¾ B.
Roggen do. do.	28¾ — 30¾	pr. Sept./Okt.	11¾ ¾ bz. B.
pr. Juli/Aug.	28¾ bz. G. 29 B.	Rüb-Oel loco	11¾
pr. Sept./Okt.	30 30¾ bz. B. G.	Rapps	68—70
Hafer loco n. Qu.	15 — 18	Rübsen	68—70
Gerste, große, loco	20 — 24	Spiritus loco o. F.	14¾ bz.
Erbsen, Kochwaare	30 — 34	do. mit Faß	14¾ bz.
Futterwaare	27 — 29	pr. Juli	
Rüb-Oel loco	11¾ bz.	pr. Juli/Aug.	14¾ bz. B. G.
pr. Juli	10¾ bz. G. 11¾ B.	pr. Sept./Octbr.	14¾ B. G.
pr. Juli/August	do.		

[illegible]

Telegraphische Depeschen.

[illegible]

Auswärtige Börsen.

[illegible]

50. 5% p. C. 95,20, p. ult. 95,70. Bank-Actien 2250. Span. 3% 33. Nordbahn 446¾.

Breslau, den 11. Juli. Polnisches Papiergeld 95¾ — ¾ bez. u. B. Oestr. Banknoten 86 bez. u. B. Poln. 500-Fl.-Loose 80¾ G. Schatz-Obligationen 4% 81 B. Oberschles. Lit. A. 106¾ B., do. B. 104¾ B. Breslau-Schweidnitz-Freiburg 74 B. Niederschlesisch-Märkische 83¾ B. Cosel-Oderberg — Köln-Minden 96¾ B. Neiße-Brieg 35¾ B. Krakau-Oberschlesische 69 G. Prior. 4% 83¾ G. Fr.-W.-Nordbahn 41¾ G.

[illegible]

Auswärtige Marktberichte.

[illegible]

Faß 26¾ % bezahlt. pr. August mit Faß 26 % bezahlt, und dazu noch Brief.

Tel. Dep. an die Neue Preußische Zeitung:

Paris, den 11. Juli. 5proc. 95,40. 3proc. 57,40. Spanische 33. Zu Perpignan hat die Polizei bedeutende Munitions-Vorräthe entdeckt. Die Legislative votirte den Belagerungszustand Guadeloupe's. Das Preßgesetz discutirt.

Madrid, 6. Juli. 33⅛.

Inhalts-Anzeiger.

Verantwortlicher Redacteur: [illegible]
Verlag und Druck von C. G. Brandis in Berlin, Dessauer Straße [illegible]